

# Tischvorlage der 7. Sitzung des 30. Studierendenrates am 10.02.2020

Ort: Hallischer Saal Zeit: 18:00 s.t.



**TOP 11** 

Sonstiges (23:30)

# Vorläufige Tagesordnung der 7. Sitzung des 30. Studierendenrates am 10.02.2020

Ort: Hallischer Saal Zeit: 18:00 s.t.

| TOP 00        | Feststellung der Beschlussfähigkeit und Lesung der Tagesordnung (18:00)   |            |                              |  |  |
|---------------|---|------------|------------------------------|--|--|
| TOP 01        | Angestelltenbelange (18:15)   |            |                              |  |  |
| TOP 02        | Referent*innenbelange (18:30)   |            |                              |  |  |
| TOP 03        | AKen und hastuzeit (18:50)  |            |                              |  |  |
|               | 1. Hastuzeit - Haushalt   | 10.        | AK Inklusion                 |  |  |
|               | 2. AK alv   | 11.        | AK Refugees Welcome          |  |  |
|               | 3. AK antifa  | 12.        | AK Kultur                    |  |  |
|               | 4. AK Wohnzimmer  | 13.        | AK Uni im Kontext            |  |  |
|               | 5. AK Zivilklausel  |            | Antrag                       |  |  |
|               | 6. AK que(e)r_einsteigen  | 14.        | AK kritischer Jurist*innen   |  |  |
|               | 7. AK Ökologie 8. AK Studieren mit Kind - Haushalt  | 15.<br>16. | AK Internationales           |  |  |
|               | 8. AK Studieren mit Kind - Haushalt  9. AK Protest  | 16.        | Studierendenradio - Haushalt |  |  |
| TOP 04        | Anträge und Diskussionen (19:30)  |            |                              |  |  |
|               | <ul> <li>a) Antrag Filmabend Frauen bildet Banden</li> <li>b) Antrag StudiForum</li> <li>c) Antrag Maltheanders – Der Ruf der Tauben</li> <li>f) Bewerbung: Demo Schnellroda</li> <li>g) Kritik Wittenberger Stadtkirche</li> </ul> |            |                              |  |  |
| TOP 05        | Änderungen der Referatsstrukturen und Aufnahme  | der I      | Punkte Umwelt und            |  |  |
|               | Nachhaltigkeit in die bestehenden Ordnungen und Anlage (20:30)  |            |                              |  |  |
| <b>TOP 06</b> | Öffentlichkeitsreferent*in (21:00)  |            |                              |  |  |
| TOP 07        | Wahlordnung (21:45)   |            |                              |  |  |
| TOP 08        | Personalangelegenheiten (nicht-öffentlich) (22:15)  |            |                              |  |  |
| TOP 09        | Umwidmung und Nachtragshaushalt (22:45)   |            |                              |  |  |
| TOP 10        | Berichte der Sprecher*innen (23:15)   |            |                              |  |  |
|               | 1. Vorsitzende  |            | 4. Sitzungsleitung           |  |  |
|               | 2. Finanzen   |            | 5. FSR-Koordination          |  |  |
|               | 3. Soziales   |            |                              |  |  |
|               |   |            |                              |  |  |

Bericht Referat für innere Hochschul- und Bildungspolitik, 06.02.2020

Die letzten Wochen waren relativ ruhig. Ich habe mich vor einiger Zeit mit einigen von Studis for Future getroffen und ihnen zur Einbringung ihrer Forderungen in den verschiedenen Uni-Gremien beraten.

Am 29.01. war Senatssitzung. Es wurde eine Inklusuionsbeauftragte des Senats bestellt. Nicht zu verwechseln mit dem\*der Inklusionbeauftragten nach SGB IX. Zudem wurde die Umstrukturierung der Phil Fak 1 beschlossen. Unter anderem wurde das "Institut für Politikwissenschaft und Japanologie" in "Institut für Politikwissenschaften" umbenannt werden. Das "Seminar für Japanologie" soll am Institut für Orientalistik neu eingerichtet werden.

Auh wurde die Zielvereinbarung für Medizin beschlossen, sowie einem Universitätsvertrag mit der University of Nizwa (Oman) zugestimmt.

Ansonsten kam nur das sonstige Tagesgeschäft auf.

Lieber Stura,

im Dezember vergangenen Jahres führten wir am 11.12. eine Buchvorstellung mit Matthias Küntzel zum Thema "Nazis und der Nahe Osten" durch, die von ca. 40 Leuten besucht wurde.

Am 18.12. hatten wir den Jugendsozialarbeiter "Schmalle" zu Gast, der uns über drei der vier großen islamischen Dachverbände in Deutschland und deren Verquickungen mit radikalislamischem Milieu aufgeklärt hat. Dort fanden ca. 20 Gäste den Weg zum Vortrag.

Ende Januar (30.01.) hatten wir die Autorin Mira Landwehr zu Gast, die ihr Buch "Vier Beine gut, zwei Beine schlecht" vorstellte und dabei über die menschenverachtenden Tendenzen im Veganismus berichtete.

Im März planen wir eine Vortragsreihe zum Thema Justizvollzugsanstalten und Gefangenenorganisation. Außerdem befinden wir uns in Gesprächen mit der Frauenrechtsorganisation "Terre des femmes", um die Fotoausstellung "Mit dem Malstift gegen die geraubte Kindheit" (https://www.frauenrechte.de/unsere-arbeit/themen/internationalezusammenarbeit/bilderausstellung) im März in Halle zeigen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Clara für den AK ALV

Antrag auf Mittelfreigabe aus 2019 für die Veranstaltung "Nazis und der Nahe Osten" vom 11.12.19 Lieber Stura,

hiermit beantragt der AK ALV den Betrag von 350 € für unsere Buchvorstellung mit Matthias Küntzel unter dem Titel "Nazis und der Nahe Osten" vom 11.12.19 aus den Mitteln des Jahres 2019 zu bezahlen.

Bei der Projektabrechnung gab es Probleme, da wir die Übernachtungskosten für den Referenten falsch kalkuliert hatten. Wir sind ausschließlich von einem Zimmerpreis von 45 € ausgegangen und haben dabei das Frühstück inklusive mit Aufpreis von 8 € vergessen. Die Gesamtkosten der Veranstaltungen beliefen sich also auf 353 € und wurden dementsprechend nicht bezahlt, da sie die Summe von 350 €, über die wir frei verfügen können, überschritten hat. Die fehlenden 3 € werden wir nach Absprache mit den Finanzern dem Stura zukommen lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Clara für den AK ALV

Bericht AK Wohnzimmer 05.02.2020

Lieber StuRa,

in den letzten zwei Wochen ist nicht viel passiert.

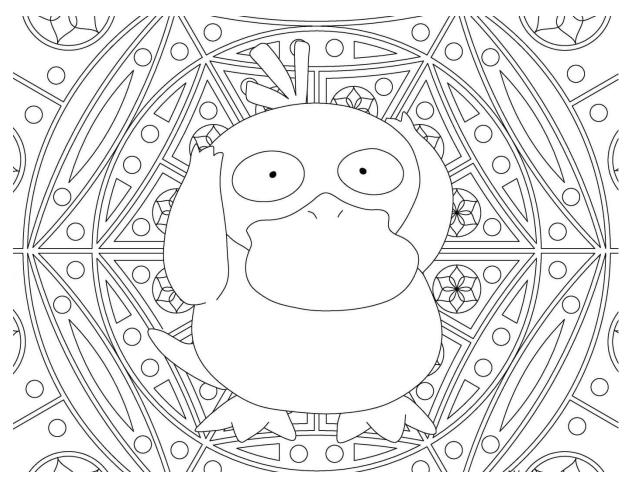
Zu erwähnen ist auf jeden Fall, dass Elke ihr 10-jähriges StuRa-Jubiläum hatte. Zu diesem Zweck haben wir ihr natürlich als AK auch eine kleine Freude bereitet und sie mit Kuchen und Blumen überrascht. Auch an dieser Stelle möchten wir Elke für alles danken, was sie für uns, den StuRa und allen anderen Studierenden und Institutionen geleistet hat. Wir hoffen sehr, dass sie uns noch eine Weile erhalten bleibt.

Solltet ihr sonst noch Fragen oder Wünsche haben, könnt ihr uns gerne jederzeit schreiben.

Es grüßt

**Euer AKW** 

Und hier noch ein obligatorisches Mandala;)



- 1 Hinweis zur Einordnung dieses Antrags: Die Ausführungen des AK Uni im Kontext beziehen sich nicht auf
- 2 einen konkreten, nicht abgeschlossenen Anlass, sondern sind aus verschiedenen Arbeitserfahrungen und
- 3 Beobachtungen emergiert und haben einerseits zum Ziel, bisherige teilweise weiträumig interpretierbare –
- 4 schriftliche Regelungen genauer auszuarbeiten sowie informelle und damit personengebundene –
- 5 Regelungen nachhaltig zu fixieren.
- 6 Der Studierendenrat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg möge beschließen...
- 7 ...dass sich innerhalb des Studierendenrats eine Arbeitsgruppe bildet, die sich einer Ausgestaltung und
- 8 verbindlichen Standardisierung der Zuständigkeiten der Referent\*innen des Studierendenrats im Bezug zur
- 9 Zusammenarbeit und der Betreuung der Arbeitskreise annimmt. Grundlage dessen sind insbesondere die
- 10 Absätze (4) und (5) aus §2 der AK-Richtlinie.
- 11 Diese Arbeitsgruppe soll unter Vorsitz der Finanzer\*innen gegründet werden und die Anwesenheit der
- 12 Referent\*innen für Öffentlichkeitsarbeit sowie für technische Administration voraussetzen. Interessierten
- 13 Arbeitskreismitgliedern und Mitgliedern des Studierendenrats soll ebenfalls die Teilnahme ermöglicht
- werden. (Teil-)Entscheidungen sollen unter den Anwesenden möglichst einvernehmlich gefasst werden.
- 15 Folgende Themen sollen ausführlich diskutiert, in ihren Argumenten protokolliert und schließlich in
- verbindliche Ablaufbeschreibungen und Entscheidungsgrundlagen fließen, die zukünftig sowohl die AK-
- 17 Richtlinie als auch die Tätigkeitsbeschreibung der Referent\*innen für Öffentlichkeitsarbeit sowie für
- 18 technische Administration erweitern:

19

20

21

22

23

24

25

26

27

28

29

30

31

32

33

34

35

36

37

38

39

40

41 42

- Festschreibung von Fristen aller Art (also jene, die der AK zu erfüllen hat und auch jene, die seitens der Referent\*innen einzuhalten sind) und Klärung von Zuständigkeiten und Verfahren bei Nichteinhaltung dieser Fristen
  - Festschreibung der gegenseitigen Erreichbarkeit und der Art des Schriftverkehrs sowie einer umfassenden Diskussion zum Thema "Hauspost" bzw. "kurzer Dienstweg"
  - Eruierung der Notwendigkeit und ggf. anschließend eine Benennung einer unabhängigen Schlichtungsstelle (insbesondere hinsichtlich Verfahrensproblemen und Entscheidungsschwierigkeiten)
  - Stellungnahme der Finanzer\*innen zum zukünftigen Umgang mit der (bisher) nicht gegebenen Einsehbarkeit der Inventarliste des Studierendenrats (und zwar sowohl gegenüber der verfassten Studierendenschaft als auch den AKs)
  - Ausformulierung (also inklusive Beispiele) und Veröffentlichung des exakten thematischen
     Zuständigkeitsbereichs und der Kompetenzen der Referent\*innen für Öffentlichkeitsarbeit sowie für technische Administration im Bezug zu AK-Abrechnungsmodalitäten
  - Erarbeitung von Empfehlungen zur Neukonzeption aller Abrechnungsformulare im Hinblick auf die notwendigen Absprachen mit den Referent\*innen für Öffentlichkeitsarbeit sowie für technische Administration und damit einhergehend einer Ausformulierung eines Idealablaufes des Bestätigungsverfahrens
  - Genaue Ausformulierung (inklusive Beispielen) der offenzulegenden Informationen seitens des AKs, wenn eine Bestätigung bei dem\*der Referent\*in für Öffentlichkeitsarbeit oder für technische Administration eingeholt werden muss
- Eruierung einer Verpflichtung zur detaillierten schriftlichen Darstellung von Bestätigungs- und Ablehnungsentscheidungen seitens der Referent\*innen für Öffentlichkeitsarbeit sowie für technische Administration in ihren regelmäßigen Berichten für die Sitzungen des Studierendenrats



## Antrag auf finanzielle Unterstützung von Projekten und Veranstaltungen

Antragsdatum: 23.01.2020

Seite 1 von 3

| Studierendenrat   |  | Name des Projektes:   | Frauen bildet Banden   |
|---|--|---|--|
| Martin-Luther-Universität   | Halle-Wittenberg   | -   | Kino Zazie, kleine Ulrichstraße 22   |
| Universitätsplatz 7   |  | Art der Veranstaltun  | g: Filmvorführung und Gespräch   |
| 06108 Halle/ Saale  |  | Veranstaltungszeitra  | aum: von 03.03.2020 bis: 03.03.2020  |
| Dem Antrag ist ein detai  | llierter Finanzplan beizufüg   | en!   |  |
|   | n und Ausgaben übersichtlich u<br>en, sind auszuweisen. Als Muste  |   | alten. Positionen, welche in irgend-<br>uf der letzten Seite.  |
| Antragssteller (1. Anspred  | :hpartner)   |   |  |
| Name:   | Vorname:   |   | Anschrift siehe Blatt -3-  |
| an der Organisation betei   | ligte Personen:  |   |  |
| Name, Vorname: Kritische  | Politikwissenschaftler*innen   | Halle (KripoH)  |  |
| Kurzbeschreibung der Veranstaltung u.a. sollte hervorgehen, warum euer Projekt gefördert werden sollte (studentischer, kultureller oder akademischer Wert) (ggf. ausführliches Konzept anfügen) Zielgruppe: | Bevölkerungspolitik und inte<br>Der Film zeigt, dass viele The<br>spannenden Diskussionsstoff<br>Kontext neuester Skandale se<br>Vergangenheit bereichernd.<br>Im Anschluss an die Filmvorfü | rnationale Ausbeutung:<br>men der Roten Zora ho<br>f zum heutigen Umgang<br>exueller Gewalt in linker<br>ührung soll es ein Gespr | ch aktuell sind und bietet viel<br>g mit dieser Geschichte. Gerade im<br>n Kontexten ist dieser Blick in die |
| Eintrittspreis (Studierende   | e/ Nicht-Studierende) : 3€   |   |  |
| Wenn keine Eintrittsgelde<br>nommen werden, dann b<br>begründen, warum nicht.   | itte hier  |   |  |
| A   | Antragssumme an den S  | tudierendenrat: 4   | 30   |
| Wünscht/Braucht Ihr bei   | der Umsetzung und Organi   | sation besondere Unte   | erstützung? 🔀 nein 🦵 ja, und zwar:   |
|   |  |   |  |
|   |  |   |  |
|   |  |   |  |

Hinweis: Auf der Homepage findet ihr einen Ausleihkatalog für die verschiedensten Dinge. Auch Kontakte können wir euch evtl. vermitteln.

Antrag soll auf Vorschusszahlung gestellt werden (wird nur im Ausnahmefall gewährt)

Hinweise: Rechnungen müssen nicht selbst bezahlt werden, sondern können den Sprechern für Finanzen eingereicht werden. Sie werden dann direkt über den Stura bezahlt. Dabei ist jedoch folgendes zu beachten:

- Zahlungsziel der Rechnung (i.d.R. 14 Tagel wenn möglich bitte 30 Tage vereinbaren) = Mahngebühren gehen zu Euren Lasten, wenn dir Rechnung nicht 7 Tage vor Zahlungsfristende im Sturagebäude eingegangen ist
- Einreichung der Rechnung muss mit einem gesonderten Formular (Homepage download) und im ORIGINAL erfolgen

Wenn Vorschuss beantragt wird, dann bitte hier Euren Ausnahmefall begründen:

#### **Finanzplan**

#### Einnahmen

| Summe | Institution                               | Status    |  |
|-------|---|-----------|--|
| 430€  | Rosa Luxemburg Stiftung<br>Sachsen-Anhalt | beantragt |  |
| 430€  | StuRa                                     | beantragt |  |
| 120€  | Eintrittsgelder                           |           |  |

Summe: 980€

#### Ausgaben

| Summe | Position                          |                              |  |
|-------|-----------------------------------|------------------------------|--|
| 300€  | Kinomiete                         |                              |  |
| 90€   | Fahrtkosten des Gesprächsgastes   |                              |  |
| 60€   | Unterkunft für den Gesprächsgast  |                              |  |
| 50€   | Druckkosten für Plakate und Flyer |                              |  |
| 50€   | Spesen für den Gesprächsgast      | Spesen für den Gesprächsgast |  |

Summe: 550€



Studierendenrat Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Antragssteller (1. Ansprechpartner)

an der Organisation beteiligte Personen:

Eintrittspreis (Studierende/ Nicht-Studierende): 25€

über den Stura bezahlt. Dabei ist jedoch folgendes zu beachten:

nicht 7 Tage vor Zahlungsfristende im Sturagebäude eingegangen ist

- Einreichung der Rechnung muss mit einem gesonderten Formular (Homepage download) und im ORIGINAL erfolgen Wenn Vorschuss beantragt wird, dann bitte hier Euren Ausnahmefall begründen:

Vorname:

Universitätsplatz 7 06108 Halle/ Saale

Name:

Name, Vorname:

Kurzbeschreibung

der Veranstaltung

warum euer Projekt

u.a. sollte hervorgehen,

gefördert werden sollte

(studentischer, kultureller

oder akademischer Wert)

Wenn keine Eintrittsgelder genommen werden, dann bitte hier begründen, warum nicht.

(ggf. ausführliches Konzept

anfügen)

#### Antrag auf finanzielle Unterstützung von Projekten und Veranstaltungen

Seite 1 von 3 Antragsdatum: 03.02.2020 Name des Projektes: StudiForum 2020 Veranstaltungsort: Steintorcampus Halle Art der Veranstaltung: Seminar - Workshop Veranstaltungszeitraum: von 21.05.2020 bis: 24.05.2020 Dem Antrag ist ein detaillierter Finanzplan beizufügen! Dieser muss alle Einnahmen und Ausgaben übersichtlich und nachvollziehbar enthalten. Positionen, welche in irgendeiner Weise gefördert werden, sind auszuweisen. Als Muster dient der Finanzplan auf der letzten Seite. Anschrift siehe Blatt -3-Beim StudiForum handelt es sich um ein jährliches Treffen von Studierenden aus den verschiedene Studienstandorten der Bereiche Sprechwissenschaft, Rhetorik, Sprechkunst und/oder Sprecherziehung. Dabei steht der Austausch zwischen den Studierenden der verschiedenen Studiengänge sowie fachlicher Input durch diverse Workshops im Mittelpunkt. Über die drei Tage werden 12 verschiedene Workshops angeboten, die zum Kennenlernen und Weiterdenken anregen sollen. Des weiteren soll es an einem der Abende eine offene Bühne für alle geben, auf der musikalische, rezitative oder sonstige künstlerische Beiträge präsentiert werden dürfen. An zwei Tagen wird es für alle Teilnehmenden eine große Mahlzeit geben. Das StudiForum bietet in der Form eine... ( weiter and anhang) Zielgruppe: Studierende (Sprechw. u.a.) Erwartete Teilnehmerzahl: ca. 55-75 davon Studierende: 55-75 Antragssumme an den Studierendenrat: 800 Wünscht/Braucht Ihr bei der Umsetzung und Organisation besondere Unterstützung? 🔀 nein 🦵 ja, und zwar: Hinweis: Auf der Homepage findet ihr einen Ausleihkatalog für die verschiedensten Dinge. Auch Kontakte können wir euch evtl. vermitteln. Antrag soll auf Vorschusszahlung gestellt werden (wird nur im Ausnahmefall gewährt) Hinweise: Rechnungen müssen nicht selbst bezahlt werden, sondern können den Sprechern für Finanzen eingereicht werden. Sie werden dann direkt - Zahlungsziel der Rechnung (i.d.R. 14 Tage! – wenn möglich bitte 30 Tage vereinbaren) = Mahngebühren gehen zu Euren Lasten, wenn dir Rechnung

#### (Anhang zu Kurzbeschreibung der Veranstaltung)

... vollkommen einzigartige Plattform der Vernetzung für die Studierenden aus den sprechwissenschaftlichen und sprechkünstlerischen Studiengängen und wird sowohl von den Studierenden aus Halle als auch denen der verschieden Standorte (unter anderem Münster, Jena, Stuttgart...) sehr dankend angenommen. Um ein buntes Rahmenprogramm und eine angemessene finanzielle Anerkennung der Workshopleiter\*innen gewährleisten zu können, sind wir auf jede finanzielle Unterstützung angewiesen.

#### Finanzplan StudiForum 2020

| Einnahmen (in €)   | bewilligt?   | Ausgaben (in €)                  |     |
|--------------------|--------------|----------------------------------|-----|
|                    |              |                                  |     |
| DGSS               | ja           | Honorare Workshopl. 14           | 40  |
| Teilnehmerbeiträge |              | Fahrtkosten Workshopl. 80        | )() |
| StuRa              | ausstehend   | Übernachtungskosten Workshopl. 5 | 500 |
| FSR 40             | 0 ausstehend | Verpflegung 6.                   | 550 |
| MDVS 15            | 0 ausstehend | Plakate/Flyer                    | 50  |
|                    |              | Portokosten                      | 20  |
|                    |              | Arbeitsmittel 25                 | 50  |
|                    |              | Beutel/Begrüßungsgesch. 2        | 250 |
|                    |              |                                  |     |
|                    | _            |                                  | _   |
|                    |              | 396                              | 50  |

- Honorare: 180€ für acht der Workshopleiter\*innen
- Fahrtkosten: 100 € für acht der Workshopleiter\*innen
- Übernachtungskosten: 62€ für acht der Workshopleiter\*innen
- Verpflegung: 1x großes Abendessen, 1x großes Frühstück mit jeweils allen Teilnehmern des StudiForums
- **Beutel/Begrüßungsgeschenke**: für alle Teilnehmenden gibt es einen bedruckten Motto-Beutel mit Stadtplan, Kulis, Blöcken und kleinen Geschenken



Studierendenrat Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Universitätsplatz 7

# Antrag auf finanzielle Unterstützung von Projekten und Veranstaltungen

Antragsdatum: 03.02.2020

Seite 1 von 3

| Name des Projektes: Der Ruf der Tauben  |
|---|
| Veranstaltungsort: Postkult e.V., Böllberger Weg 5, 06110 Halle   |
| Art der Veranstaltung: Kunstveranstaltung   |
| Veranstaltungszeitraum: von 01.03.2020 bis: 30.07.2020  |
| en!<br>nd nachvollziehbar enthalten. Positionen, welche in irgend-<br>r dient der Finanzplan auf der letzten Seite. |

| 06108 Halie/ Saale  | Veranstaltungszeitraum: von 01.03.2020 bis: 30.07.2020   |  |  |
|---|--|--|--|
| -   | llierter Finanzplan beizufügen!  |  |  |
|   | n und Ausgaben übersichtlich und nachvollziehbar enthalten. Positionen, welche in irgend-<br>n, sind auszuweisen. Als Muster dient der Finanzplan auf der letzten Seite.   |  |  |
| Antragssteller (1. Ansprec  | hpartner)  |  |  |
| Name  | Vorname: Anschrift siehe Blatt -3-   |  |  |
| an der Organisation betei   | ligte Personen:  |  |  |
| Name, Vorname:  |  |  |  |
| Kurzbeschreibung<br>der Veranstaltung<br>u.a. sollte hervorgehen,<br>warum euer Projekt<br>gefördert werden sollte<br>(studentischer, kultureller<br>oder akademischer Wert)<br>(ggf. ausführliches Konzept<br>anfügen)   | Die Theater-Hochschulgruppe mal THE anders führt jedes Jahr im Sommersemester ein Stück auf. In diesem Jahr bringen wir die Revue "Der Ruf der Tauben" auf die Bühne. Auf humorvolle Art, teils in Reimen, teils ungereimt, wird in kurzweiligen Szenen das Leben verschiedener Tiere dargestellt. Wir wollen Studierenden mit unseren Stücken einen kostengünstigen Zugang zu kulturellen Angeboten bieten und Ihnen gleichzeitig die Möglichkeit geben sich künstlerisch auszuprobieren und dabei studienübergreifende Kontakte zu knüpfen und ein gemeinsames Projekt zu gestalten. Dabei ist jeder bei uns willkommen und Theatererfahrung nicht notwendig |  |  |
| Zielgruppe: Studierende   | Erwartete Teilnehmerzahl: 200 davon Studierende: 150   |  |  |
| Eintrittspreis (Studierende   | 2/ Nicht-Studierende) : <u>4/5</u>   |  |  |
| Wenn keine Eintrittsgelde<br>nommen werden, dann b<br>begründen, warum nicht.   | itte hier  |  |  |
| ,   | Antragssumme an den Studierendenrat: 700   |  |  |
| Wünscht/Braucht Ihr bei   | i der Umsetzung und Organisation besondere Unterstützung? 🔀 nein 🦵 ja, und zwar:   |  |  |
|   |  |  |  |
| Hinweis: Auf der Homepage fü  | ndet ihr einen Ausleihkatalog für die verschiedensten Dinge. Auch Kontakte können wir euch evtl. vermitteln.   |  |  |
| Antrag soll auf Vorschusszahlung gestellt werden (wird nur im Ausnahmefall gewährt)   |  |  |  |
| Hinweise: Rechnungen müssen nicht selbst bezahlt werden, sondern können den Sprechern für Finanzen eingereicht werden. Sie werden dann direkt<br>über den Stura bezahlt. Dabei ist jedoch folgendes zu beachten:  - Zahlungsziel der Rechnung (i.d.R. 14 Tagei - wenn möglich bitte 30 Tage vereinbaren) = Mahngebühren gehen zu Euren Lasten, wenn dir Rechnung<br>nicht 7 Tage vor Zahlungsfristende im Sturagebäude eingegangen ist  - Einzeichung der Rechnung muss mit einem gesonderten Formular (Homepage download) und im ORIGINAL erfolgen |  |  |  |
| Wenn Vorschuss beantragt wird, dann bitte hier Euren Ausnahmefall begründen:  |  |  |  |
|   |  |  |  |

## Finanzplan

# "Der Ruf der Tauben" Hochschultheatergruppe "malTHEanders" Projekt 2020

| Ausgaben<br>Betrag | Position                   |
|--------------------|----------------------------|
| 650€               | Probe-Wochenende           |
| 600€               | Raummiete                  |
| 600€               | Materialien für Bühnenbild |
| 450€               | Aufführungsgebühren        |
| 400€               | Requisiten                 |
| 400€               | Kostüme                    |
| 300€               | Makeup                     |
| 250€               | Werbung (Flyer + Plakate)  |
| 3650€              | SUMME                      |

| Einnahmen |                        |           |
|-----------|------------------------|-----------|
| Betrag    | Quelle                 | Status    |
| 250€      | Techniker Krankenkasse | beantragt |
| 425€      | FSR PhilFak 1          | beantragt |
| 425€      | FSR PhilFak 2          | beantragt |
| 850€      | Eintrittsgelder        | geschätzt |
| 1000€     | Studentenwerk          | beantragt |
| 700€      | Stura                  | beantragt |
| 3650€     | SUMME                  |           |

#### Am 6.3. nach Schnellroda!

Als Studierendenrat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg unterstützen wir die antifaschistische Demonstration, die am 6. März 2020 in Schnellroda (Saalekreis) stattfinden wird. Dort wird gegen ein parallel stattfindende rechtsextreme Veranstaltung protestiert, bei der u.a. Björn Höcke, Götz Kubitschek, Andreas Kalbitz und Hans-Thomas Tillschneider auftreten werden. Wie das Sprecher\*innenkollegium bereits deutlich gemacht hat, hat das ursächliche Gründungstreffen des faschistischen "Flügels" innerhalb der AfD auch hochschulpolitische Auswirkungen, denn prominente "Flügel"-Vertreter haben sich schon im Kampf gegen ein freies Bildungs- und Hochschulwesen profiliert und praktizieren Hetze gegen die demokratisch verfassten Studierendenschaften des Landes. Insbesondere die Ereignisse der letzten Tage in unserem Nachbarland Thüringen haben gezeigt, dass die Faschist\*innen innerhalb der AfD nicht als schwacher und isolierter Verein zu betrachten sind. Vielmehr hat Thüringen bewiesen, dass auch ein Hetzer wie Björn Höcke in Deutschland triumphieren kann, wenn konservative und liberale Politiker\*innen versagen. Wir sind also froh darüber, dass es eine antifaschistische Demonstration beim rechtsextremen Vernetzungstreffen in Schnellroda geben wird und hoffen, dass dort noch einmal die Gefährlichkeit der dort vertretenden Ideologie verdeutlicht wird.

Link: (wird noch ergänzt)

Nach dem Urteil: Zeit für Selbstreflektion in Wittenberg

Die Wittenberger Stadtkirchengemeinde hat am 6.2. vor Gericht gesiegt. In der letzten Woche hat das OLG Naumburg entschieden, dass die als Schmähplastik bekannte "Wittenberger Judensau" nicht entfernt werden muss. Geklagt hatte ein Mitglied einer jüdischen Gemeinde. Das Urteil wurde u.a. damit begründet, dass in der Nähe der antisemitischen Schmähplastik bereits eine Gedenktafel angebracht worden wäre.

Was hier rechtlich ausgefochten wurde, ist aber eigentlich ein politisches Problem: Wie geht man mit judenfeindlichen Zeugnissen um, die in diesem Fall aus dem Mittelalter kommen, aber auch bei der Entwicklung des modernen Antisemitismus eine beträchtliche Rolle gespielt haben? Wie geht man mit denjenigen um, die sich davon völlig zu Recht beleidigt fühlen?

Als Studierendenrat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg glauben wir nicht, dass es mit einer Gedenktafel am Boden gegenüber der Plastik an der Wand getan sein kann. Die Schmähplastik ist kein harmloses und unbelebtes Stück Geschichte, sondern knüpft an heute noch aktuelle antisemitische Ressentiments an. Sie steht für die Entmenschlichung von und für wahnhafte Projektion auf Jüdinnen und Juden. Insbesondere in der "Lutherstadt Wittenberg", deren Namensgeber immens an der Popularisierung antisemitischer Hetze in der frühen Neuzeit mitgewirkt hat, sollte man antisemitische Darstellungen nicht per Gerichtsbeschluss verteidigen.

Vielmehr fordern wir die Kirche dazu auf, jetzt die eigene Position zu reflektieren und sich zu fragen, was man da verteidigt. Es braucht offensichtlich ein neues Konzept, um mit der "Judensau" sinnvoll umzugehen und sie tatsächlich kritisch und als das zu behandeln was sie ist: antisemitische Hetze.

#### <u>Antrag</u>

Zur Sitzung am: 27. Januar 2020 Eingereicht von: Patricia Fromme

Michèle Pergande

Der StuRa möge beschließen:

# Änderung der Referatsstrukturen und Aufnahme der Punkte Umwelt und Nachhaltigkeit in die bestehenden Ordnungen und Anlage

#### ÄNDERUNGEN:

#### Satzung der Studierendenschaft

Fassung vom 24.04.2017 – nichtamtliche Lesefassung – Im Amtsblatt veröffentlicht am 24.04.2018

"§ 25 Referate

- 1. (1) Der Studierendenrat bestellt jeweils einen Referenten zur Unterstützung der folgenden inhaltlichen Arbeitsschwerpunkte:
  - 4. Hochschulsport, Nachhaltigkeit und Gesundheit
  - 5. Soziales, Umwelt und Mobilität"

## Geschäftsordnung des Studierendenrates der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

---Fassung vom 12.08.2019 ---

#### "§16 Referat für Soziales, Umwelt und Mobilität

 (1) Das für Soziales bearbeitet aktuelle Themen in Bezug auf sozialen, umweltrelevanten und mobilitätsbezogenen Fragestellungen von Studierenden und führt öffentliche Veranstaltungen zu diesen Themen durch.

- 2. (2) Die\*der Referent\*in für Soziales, Umwelt und Mobilität ist zudem für die Bearbeitung sozial-, umwelt- und mobilitätspolitischer Themen in der Studierendenschaft zuständig. Sie\*er ist Ansprechpartner\*in für den Bereich Nachteilsausgleich sowie das Semesterticket. Sie\*er hält Kontakt zur Universität, zum Studentenwerk und weiteren für das jeweilige Thema relevanten Institutionen.
- 3. (3) Die\*der Referent\*in für Soziales, Umwelt und Mobilität fungiert zusätzlich als Antidiskriminierungsstelle. Sie\*er ist zuständige\*r Ansprechpartner\*in sollte es zu Diskriminierungen aller Art und vor allem sexueller Belästigung kommen.
- 4. (4) Es erfolgt besonders im Bezug auf Absatz 2 und 3 eine enge Zusammenarbeit mit den Sozialsprecher\*innen nach §6.

#### §17 Referat für Hochschulsport, Nachhaltigkeit und Gesundheit

Die\*der Referent\*in für Hochschulsport, Nachhaltigkeit und Gesundheit ist Ansprechpartner\*in für die Förderung des Studierendensportes, Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Thema Nachhaltigkeit und gesundheitliche Fragen im universitären Kontext. Sie\*er vermittelt Informationen zu diesen Themenfeldern und hält Kontakt zum Universitätssportzentrum sowie studentischen Sportvereinen. Im Bereich der Nachhaltigkeit hält sie\*er einen regen Austausch zu themenspezifischen Institutionen. Ihr\*sein dritter Aufgabenbereich umfasst unter anderem Fragen der Ernährung. Dazu gehört, dass aktiv der Kontakt zum Studentenwerk gesucht wird."

#### Anlage Aufwandsentschädigungen:

#### "§3 Festlegung der Stunden der Referate

- 3) Referat für Soziales, Umwelt und Mobilität 10 Stunden
- 4) Referat für Hochschulsport, Nachhaltigkeit und Gesundheit 6 Stunden"

#### **BEGRÜNDUNG:**

Liebe Mitglieder,

wie bereits auf der vergangenen Sitzung besprochen, möchten wir das angeregte Thema der Aufnahme der Bereiche "Umwelt" und "Nachhaltigkeit" in den Kanon der Referate des Studierendenrates gerne aufnehmen.

Wie angemerkt, haben wir uns dafür entschieden kein separates Referat einzuführen, sondern die Schwerpunkte auf bereits existierende Referate zu übernehmen. So wird dem bisherigen Referat für Soziales der Schwerpunkt "Umwelt" mit 3,5 Stunden zuteil und das Referat für Hochschulsport und Gesundheit übernimmt mit 2 Stunden zusätzlich den Aspekt der "Nachhaltigkeit".

Außerdem wird dem Referat für Soziales im Titel noch der Begriff "Mobilität" hinzugefügt.

Wir haben in den vergangenen Jahren deutlich gemerkt, dass es nicht ganz einfach ist die vorhandenen Referatstrennlinien zu definieren, daher möchten wir euch kurz skizzieren, was für uns der Unterschied zwischen Umwelt und Nachhaltigkeit bedeutet und wie wir dies in unserer Arbeit durchsetzen möchten.

"Umwelt": Wir möchten aus sozialkulturellen Aspekten das Miteinander von Natur, Menschen und Tieren schützen. D.h. die Landschaft "Hochschule" als einen Raum verstehen, der nur zusammen funktionieren kann. Die Erweiterung des Referats dient somit als Verknüpfung mit vorhandenen (und entstehenden)

Strukturen, um gemeinsam zu wachsen.

"Nachhaltigkeit": Wir werfen einen Blick in die Zukunft und versuchen startende Projekt unter dem Blick der Langfristigkeit voranzubringen. Beispielsweise hat die Ausweitung des Referats im vergangenen Jahr gezeigt, dass wir vor allem bei Großveranstaltungen noch deutlich den Nachhaltigkeitsaspekt mit einbeziehen müssen. Wie gestalten wir die hochschulpolitische Landschaft so, dass auch nachfolgende Generationen von den Ressourcen profitieren können?

Wir hoffen sehr, dass ihr unseren Vorschlag positiv votieren werdet, da wir uns durch die Änderungen vorrangig eine bessere Klarheit für die Studierenden erhoffen, aber ebenso die Arbeit der Referent\*innen gewertschätzt wird. Die beiden Begrifflichkeiten nehmen in unserem Arbeitsalltag einen immer größeren Stellenwert ein, sodass wir uns diesem Wandel unterziehen möchten. Schlussendlich würden wir vorschlagen, dieses Konzept für mindestens ein Semester gemeinsam mit euch zu testen und dann abzuwägen, ob doch ggf. ein separates Referat notwendig ist.

Antrag eingegangen am: 21. Januar 2020

Alte Fassung Änderungsentwurf Ordnung zur Durchführung von Wahlen der Ordnung zur Durchführung von Wahlen der studentischen Selbstverwaltung der studentischen Selbstverwaltung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg - nichtamtliche Lesefassung der Ordnung in der Fassung - nichtamtliche Lesefassung der Ordnung in der Fassung vom 14.03.2016 -XX.XX.XXXX -- Veröffentlichung im Amtsblatt am 12.04.2015 -- Veröffentlichung im Amtsblatt am XX.XX.XXXX -Auf der Grundlage von §§ 65 Abs. 3 Nr.1, 62 Abs. 1 des Auf der Grundlage von §§ 65 Abs. 3 Nr.1, 62 Abs. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung vom 14.10.2010 (GVBI. LSA S. 600) hat der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBI. LSA 2010, 600, 2011, S. 561) Studierendenrat der Martin-Luther-Universität in seiner Sitzung vom hat der Studierendenrat der Martin-Luther-Universität in seiner Sitzung 14.03.2016 folgende Wahlordnung beschlossen. vom XX.XX.XXXX folgende Wahlordnung beschlossen. Inhaltsverzeichnis Inhaltsverzeichnis § 1 Geltungsbereich, Zeitpunkt der Wahlen ..... § 1 Geltungsbereich, Zeitpunkt der Wahlen ..... § 2 Wahlberechtigung, Wählbarkeit ..... § 2 Wahlberechtigung, Wählbarkeit ..... § 3 Wahlorgane ..... § 3 Wahlorgane ..... § 4 Bekanntmachung der Wahl..... § 4 Bekanntmachung der Wahl..... § 5 Wählerverzeichnisse ..... § 5 Wählerverzeichnisse..... § 6 Änderung der Wählerverzeichnisse..... § 6 Änderung der Wählerverzeichnisse ..... § 7 Endgültiger Abschluss der Wählerverzeichnisse, Unterbleiben einer § 7 Endgültiger Abschluss der Wählerverzeichnisse, Unterbleiben einer Wahl Wahl ..... § 8 Wahlvorschläge ..... § 8 Wahlvorschläge ..... § 9 Beschlussfassung über die Wahlvorschläge und deren § 9 Beschlussfassung über die Wahlvorschläge und deren

Bekanntmachung.....

§ 10 Verhältnswahl .....

Bekanntmachung.....

§ 10 Verhältnswahl .....

| § 11 Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen<br>Bewerber*innen                                      | § 11 Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen<br>Bewerber*innen                                      |
|--|--|
| § 12 Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen<br>Bewerber*innen                                     | § 12 Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen<br>Bewerber*innen                                     |
| § 13 Stimmzettel   | § 13 Stimmzettel   |
| § 14 Briefwahl   | § 14 Briefwahl   |
| § 15 Wahlräume   | § 15 Wahlräume   |
| § 16 Stimmabgabe im Wahlraum   | § 16 Stimmabgabe im Wahlraum   |
| § 17 Stimmabgabe durch Briefwahl   | § 17 Stimmabgabe durch Briefwahl   |
| § 18 Schluss der Abstimmung  | § 18 Schluss der Abstimmung  |
| § 19 Ermittlung der Abstimmungsergebnisse  | § 19 Ermittlung der Abstimmungsergebnisse  |
| § 20 Ungültige Stimmzettel   | § 20 Ungültige Stimmzettel   |
| § 21 Ungültige Stimmen   | § 21 Ungültige Stimmen   |
| § 22 Feststellung des Abstimmungsergebnisses   | § 22 Feststellung des Abstimmungsergebnisses   |
| § 23 Niederschrift über Verlauf und Ergebnis der Abstimmung,<br>Übergabe der Unterlagen an den Wahlausschuss | § 23 Niederschrift über Verlauf und Ergebnis der Abstimmung,<br>Übergabe der Unterlagen an den Wahlausschuss |
| § 24 Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss  | § 24 Prüfung der Abstimmungsergebnisse   |
| § 25 Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Benachrichtigung der  | § 25 Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss  |
| Gewählten  | § 26 Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Benachrichtigung der  |
| § 26 Wahlprüfung und Wiederholung der Wahl   | Gewählten  |
| § 27 Fristen   | § 27 Wahlanfechtung und Wiederholung der Wahl  |
| § 28 Aufbewahrung der Wahlunterlagen   | § 28 Fristen   |
| § 29 Inkrafttreten   | § 29 Aufbewahrung der Wahlunterlagen   |
|  | § 30 Inkrafttreten   |
|  |  |

#### § 1 Geltungsbereich, Zeitpunkt der Wahlen

- (1) Die Vorschriften dieser Ordnung gelten für die Wahlen
  - 1. zum Studierendenrat.
  - 2. zu den Fachschaftsräten.
- (2) Die Wahlen sollen während der Vorlesungszeit als verbundene Wahlen gleichzeitig vorbereitet und zeitgleich mit den Wahlen der Universität durchgeführt werden. Der oder die Wahltage und die Dauer der Abstimmungszeit werden von der\*dem Rektor\*in festgesetzt.

#### § 2 Wahlberechtigung, Wählbarkeit

- (1) Wählen und gewählt werden können nur Mitglieder der Studierendenschaft, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Maßgebender Zeitpunkt für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit ist der Tag des vorläufigen Abschlusses des Wählerverzeichnisses (§ 5 Abs. 4 Satz 1). Die Wahlberechtigung und Wählbarkeit wird durch eine Beurlaubung nicht berührt.
- (2) Sind Studierende in einem Studiengang immatrikuliert, dessen Durchführung mehreren Fakultäten zugeordnet ist, so sind sie nur in einer Fakultät wählbar und wahlberechtigt. Sie bestimmen im Löwenportal, in welcher Fakultät sie wählbar und wahlberechtigt sein wollen. Änderungen für jeweils bevorstehende Wahlen werden berücksichtigt, wenn sie spätestens 2 Werktage vor dem vorläufigen Abschluss des Wählerverzeichnisses vorgenommen werden. Im Übrigen gilt § 6 Abs. (2).

#### § 3 Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind der Wahlausschuss, die Abstimmungsausschüsse der\*die Wahlleiter\*in des

#### § 1 Geltungsbereich, Zeitpunkt der Wahlen

- (1) Die Vorschriften dieser Ordnung gelten für die Wahlen
  - 1. zum Studierendenrat.
  - 2. zu den Fachschaftsräten.
- (2) Die Wahlen sollen während der Vorlesungszeit als verbundene Wahlen gleichzeitig vorbereitet und zeitgleich mit den Wahlen der Universität durchgeführt werden. Der oder die Wahltage und die Dauer der Abstimmungszeit werden vom Rektorat festgesetzt.

#### § 2 Wahlberechtigung, Wählbarkeit

- (1) Wählen und gewählt werden können nur Mitglieder der Studierendenschaft, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Maßgebender Zeitpunkt für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit ist der Tag des vorläufigen Abschlusses des Wählerverzeichnisses (§ 5 Abs. 5 Satz 1). Die Wahlberechtigung und Wählbarkeit wird durch eine Beurlaubung nicht berührt.
- (2) Sind Studierende in einem Studiengang immatrikuliert, dessen Durchführung mehreren Fakultäten zugeordnet ist, so sind sie nur in einer Fakultät wählbar und wahlberechtigt. Sie bestimmen im Löwenportal, in welcher Fakultät sie wählbar und wahlberechtigt sein wollen. Änderungen für jeweils bevorstehende Wahlen werden berücksichtigt, wenn sie spätestens 2 Werktage vor dem vorläufigen Abschluss des Wählerverzeichnisses vorgenommen werden. Im Übrigen gilt § 6 Abs. (2).

#### § 3 Wahlorgane

die (1) Wahlorgane sind der Wahlausschuss, die des Abstimmungsausschüsse, <mark>der Zählausschuss und</mark> der\*die

Studierendenrates. Wahlbewerber\*innen sowie Vertreter\*innen eines Wahlvorschlages und deren Stellvertretende können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Wahlausschusses sein.

- (2) Der Studierendenrat wählt die Mitglieder des Wahlausschusses der Abstimmungsausschüsse und den\*die Wahlleiter\*in und deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen aus dem Kreis der Mitglieder der Studierendenschaft der Hochschule in der Regel für die Dauer von einem Jahr, aber mindestens so lange, bis ein\*e neue\*r Wahlleiter\*in gewählt ist. Der\*Die Wahlleiter\*in kann weitere Wahlhelfer\*innen bestellen. Er\*Sie verpflichtet die Mitglieder des Wahl-/Abstimmungsausschusses und die Wahlhelfer\*innen schriftlich auf die gewissenhafte und unparteiische Erledigung ihrer Aufgaben.
- (3) Dem Wahlausschuss obliegt die Beschlussfassung über die eingereichten Wahlvorschläge sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses. Er führt zusammen mit dem\*der Wahlleiter\*in die Gesamtaufsicht über die Wahlen.
- (4) In jedem Wahlraum leitet ein Abstimmungsausschuss die Abstimmung und ermittelt das Abstimmungsergebnis. Der Abstimmungsausschuss besteht aus einem\*einer Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzer\*innen. Hierbei kann der Abstimmungsausschuss durch einen von der Universität gestellten Abstimmungsausschuss ersetzt werden.

Wahlleiter\*in des Studierendenrates. Wahlbewerber\*innen sowie Vertreter\*innen eines Wahlvorschlages und deren Stellvertretende können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Wahlausschusses sein.

- (2) Der Studierendenrat wählt die Mitglieder des Wahlausschusses den\*die Wahlleiter\*in Stellvertreter und deren und Stellvertreterinnen aus dem Kreis der Mitglieder der Studierendenschaft der Hochschule in der Regel für die Dauer von einem Jahr, aber mindestens so lange, bis ein\*e neue\*r Wahlleiter\*in gewählt ist. Der\*Die Wahlleiter\*in bestellt die Mitglieder der Abstimmungsausschüsse und des Zählausschusses. Er\*Sie verpflichtet die Mitglieder aller Ausschüsse schriftlich auf die gewissenhafte und unparteiische Erledigung ihrer Aufgaben.
- (3) Dem Wahlausschuss obliegt die Beschlussfassung über die eingereichten Wahlvorschläge, sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses. Er führt zusammen mit dem\*der Wahlleiter\*in die Gesamtaufsicht über die Wahlen.
- (4) In jedem Wahlraum leitet ein Abstimmungsausschuss die Abstimmung und ermittelt das Abstimmungsergebnis. Der Abstimmungsausschuss besteht aus einem\*einer Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzer\*innen. Hierbei ist der Abstimmungsausschuss nach Möglichkeit durch einen von der Universität gestellten Abstimmungsausschuss zu ersetzen.
- (5) Dem Zählausschuss obliegt die Feststellung des Abstimmungsergebnisses. Der Zählausschuss besteht aus einem\*einer Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzer\*innen.
- (5) Der Wahlausschuss kann gleichzeitig die Aufgaben eines
- (6) Der Abstimmungsausschuss kann gleichzeitig die Aufgaben des

Abstimmungsausschusses wahrnehmen.

(6) Der\*Die Wahlleiter\*in sichert die technische Vorbereitung und die Durchführung der Wahlen. Er\*Sie führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.

#### § 4 Bekanntmachung der Wahl

- (1) Der\*Die Wahlleiter\*in hat die Wahl spätestens am 35. Tag vor dem Wahltag bekannt zu machen.
- (2) Die Bekanntmachung hat zu enthalten:
  - 1. den oder die Wahltage und die Abstimmungszeit;
  - 2. die Lage der Wahlräume und die Zuweisung der Wahlberechtigten zu diesen Wahlräumen;
  - 3. die zu wählenden Kollegialorgane und die Zahl der zu wählenden Mitglieder und deren Amtszeit;
  - 4. die Zahl der für Kollegialorgane in einem Wahlkreis zu wählenden Mitglieder;
  - 5. den Hinweis, dass in der Regel nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt wird und unter welchen Voraussetzungen Mehrheitswahl stattfindet;
  - die Aufforderung, spätestens am 21. Tag vor dem Wahltag Wahlvorschläge bei dem\*der Wahlleiter\*in einzureichen; dabei sind Hinweise auf Form und Inhalt der Wahlvorschläge zu geben;
  - 7. dass nur wählen kann, wer in das für die jeweilige Wahl anzulegende Wählerverzeichnis eingetragen ist, sowie Ort und Zeitraum der Offenlegung der Wählerverzeichnisse;
  - 8. dass durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum oder durch Briefwahl gewählt werden kann und dass jeweils nur

#### Zählausschusses übernehmen.

(7) Der\*Die Wahlleiter\*in sichert die technische Vorbereitung und die Durchführung der Wahlen. Er\*Sie führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.

#### § 4 Bekanntmachung der Wahl

- (1) Der\*Die Wahlleiter\*in hat die Wahl spätestens am 35. Tag vor dem Wahltag bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang und gleichzeitige Veröffentlichung auf den dafür vorgesehenen Internetseiten der Studierendenschaft.
- (2) Die Bekanntmachung hat zu enthalten:
  - 1. den oder die Wahltage und die Abstimmungszeit;
  - 2. die Lage der Wahlräume und die Zuweisung der Wahlberechtigten zu diesen Wahlräumen;
  - 3. die zu wählenden Kollegialorgane und die Zahl der zu wählenden Mitglieder und deren Amtszeit;
  - 4. die Zahl der für Kollegialorgane in einem Wahlkreis zu wählenden Mitglieder;
  - 5. den Hinweis, dass in der Regel nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt wird und unter welchen Voraussetzungen Mehrheitswahl stattfindet;
  - die Aufforderung, spätestens am 21. Tag vor dem Wahltag Wahlvorschläge bei dem\*der Wahlleiter\*in einzureichen; dabei sind Hinweise auf Form und Inhalt der Wahlvorschläge zu geben;
  - 7. dass nur wählen kann, wer in das für die jeweilige Wahl anzulegende Wählerverzeichnis eingetragen ist, sowie Ort und Zeitraum der Auslegung der Wählerverzeichnisse;
  - 8. dass durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum oder durch Briefwahl gewählt werden kann und dass jeweils nur

- mit amtlichen Stimmzetteln und bei Briefwahlen mit amtlichen Wahlumschlägen abgestimmt werden darf;
- 9. dass Briefwahlunterlagen nur bis zum dritten Tag vor dem Wahltag beantragt und ausgegeben werden können;
- 10. dass Wahlbewerber\*innen, Vertreter\*innen eines Wahlvorschlages und deren Stellvertreter\*innen nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Wahlausschusses sein können;
- 11. dass ein\*e Wahlberechtigte\*r, der\*die mehreren Wahlkreisen angehört, nur in einem Wahlkreis wahlberechtigt ist;
- 12. dass wählbar nur ist, wer am Tage des vorläufigen Abschlusses des Wählerverzeichnisses in diesem eingetragen ist;
- 13. Hinweise auf Einschränkungen der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit.

#### § 5 Wählerverzeichnisse

(1) Es sind alle Wahlberechtigten nach deren Aufgliederung nach Wahlkreisen in Wählerverzeichnisse einzutragen. Die Mitglieder einer Gruppe, die keiner Fakultät zugeordnet sind, werden gesondert aufgeführt. Die Aufstellung dieser in Listenform zu führenden Verzeichnisse obliegt dem\*der Wahlleiter\*in.

- (2) Die Wählerverzeichnisse müssen gebunden oder geheftet sein und Raum für folgende Angaben enthalten:
  - 1. laufende Nummer,

- mit amtlichen Stimmzetteln und bei Briefwahlen mit amtlichen Wahlumschlägen abgestimmt werden darf;
- 9. dass Briefwahlunterlagen nur bis zum dritten Tag vor dem Wahltag beantragt und ausgegeben werden können;
- 10. dass Wahlbewerber\*innen, Vertreter\*innen eines Wahlvorschlages und deren Stellvertreter\*innen nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Wahlausschusses sein können;
- 11. dass ein\*e Wahlberechtigte\*r, der\*die mehreren Wahlkreisen angehört, nur in einem Wahlkreis wahlberechtigt ist;
- 12. dass wählbar nur ist, wer am Tage des vorläufigen Abschlusses des Wählerverzeichnisses in diesem eingetragen ist;
- 13. Hinweise auf Einschränkungen der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit.

#### § 5 Wählerverzeichnisse

- (1) Es sind alle Wahlberechtigten nach deren Aufgliederung nach Wahlkreisen in Wählerverzeichnisse einzutragen. Die Mitglieder einer Gruppe, die keiner Fakultät zugeordnet sind, werden gesondert aufgeführt. Die Aufstellung dieser in Listenform zu führenden Verzeichnisse obliegt dem\*der Wahlleiter\*in.
- (2) Die Wählerverzeichnisse können in elektronischer Form geführt werden; in diesem Fall wird zum Zwecke der Auslegung nach Absatz 5 bis 8 ein vollständiger Ausdruck erstellt. Weitere Ausdrucke können nach Bedarf angefertigt werden.
- (3) Die Wählerverzeichnisse müssen für alle Wahlberechtigten folgende Angaben enthalten:
  - 1. eine laufende Nummer,

- 2. Familienname,
- 3. Vorname,
- 4. die Matrikel-Nummer,
- 5. die Fakultätszugehörigkeit,
- 6. Vermerk über die Stimmabgabe,
- 7. Vermerk über die Ausgabe von Briefwahlunterlagen.

Weitere Angaben (z.B. Anschrift, Studiengang) sind aufzuführen, wenn das notwendig ist, um Verwechslungen auszuschließen.

- (3) Bei der gleichzeitigen Durchführung mit den Hochschulwahlen kann ein einheitliches Wählerverzeichnis aufgestellt werden, aus dem jedoch hervorgehen muss, wer für die Wahlen zum Studierendenrat und zu den Fachschaftsräten wahlberechtigt ist.
- (4) Die Wählerverzeichnisse sind vor der Auflegung vorläufig abzuschließen und von dem\*der Wahlleiter\*in unter Angabe des Datums als richtig und vollständig zu beurkunden. Die Beurkundung ist am Schluss der Eintragung zu vollziehen.
- (5) Die Wählerverzeichnisse sind spätestens am 29. Tag vor dem Wahltag für fünf Tage während der Bürozeiten des Studierendenrats zur Einsicht für die Mitglieder der Studierendenschaft aufzulegen.
- (6) Die Auflegung ist bekannt zu machen. Die Bekanntmachung muss angeben:
  - 1. Ort, Dauer und Zeit der Auflegung der Wählerverzeichnisse;
  - 2. bis zu welchem Zeitpunkt und bei welcher Stelle

- 2. Familienname,
- 3. Vorname,
- 4. die Matrikel-Nummer,
- 5. die Fakultätszugehörigkeit,
- 6. Vermerk über die <mark>Beantragung und</mark> Ausgabe von Briefwahlunterlagen.
- 7. die studentische E-Mail-Adresse

In der gedruckten Fassung der Wählerverzeichnisse sollen die Matrikel-Nummern und die E-Mail-Adressen nicht erscheinen. Sie müssen außerdem Raum für einen Vermerk über die Stimmabgabe enthalten. Weitere Angaben (z.B. Anschrift, Studiengang, Matrikel-Nummer) können aufgenommen werden, wenn dies notwendig ist, um Verwechslungen auszuschließen.

- (4) Bei der gleichzeitigen Durchführung mit den Hochschulwahlen kann ein einheitliches Wählerverzeichnis aufgestellt werden, aus dem jedoch hervorgehen muss, wer für die Wahlen zum Studierendenrat und zu den Fachschaftsräten wahlberechtigt ist.
- (5) Die Wählerverzeichnisse sind vor der Auslegung vorläufig abzuschließen und von dem\*der Wahlleiter\*in unter Angabe des Datums als richtig und vollständig zu beurkunden. Die Beurkundung ist am Schluss der Eintragung zu vollziehen.
- (6) Die Wählerverzeichnisse sind spätestens am 29. Tag vor dem Wahltag für fünf Tage während der Bürozeiten des Studierendenrats zur Einsicht für die Mitglieder der Studierendenschaft auszulegen.
- (7) Die Auslegung ist bekannt zu machen. Die Bekanntmachung muss angeben:
  - 1. Ort, Dauer und Zeit der Auslegung der Wählerverzeichnisse;
  - 2. bis zu welchem Zeitpunkt und bei welcher Stelle

- Berichtigungen oder Ergänzungen beantragt werden können;
- 3. dass nur wählen darf, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist;
- 4. dass nach Ablauf der Auflegungsfrist ein Antrag auf Berichtigung oder Ergänzung der Wählerverzeichnisse nicht mehr zulässig ist.

Diese Bekanntmachung kann gleichzeitig mit der Bekanntmachung nach § 4 Abs. 1 erfolgen.

(7) Der Tag und die Art der Bekanntmachung sowie Ort, Beginn und Ende der Auflegung sind am Schluss der Wählerverzeichnisse von dem\*der Wahlleiter\*in zu beurkunden.

#### § 6 Änderung der Wählerverzeichnisse

- (1) Die Wählerverzeichnisse können bis zum Ablauf der Auflegungsfrist von Amts wegen berichtigt oder ergänzt werden.
- (2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft kann, wenn es ein Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, dessen Berichtigung oder Ergänzung während der Dauer der Auflegung beantragen. Es hat die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Über den Berichtigungsantrag entscheidet der\*die Wahlleiter\*in. Sind von dem Berichtigungs- oder Ergänzungsantrag Dritte betroffen, so ist diesen vor der Entscheidung über den Antrag Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung muss spätestens am 22. Tag vor dem Wahltag ergehen. Sie ist dem\*der Antragsteller\*in und gegebenenfalls einem\*einer darüber hinaus Betroffenen mitzuteilen.
- (3) Nach Ablauf der Auflegungsfrist bis zum endgültigen Abschluss der Wählerverzeichnisse können Eintragungen und Streichungen nur in Vollzug von Entscheidungen im Berichtigungsverfahren

- Berichtigungen oder Ergänzungen beantragt werden können;
- 3. dass nur wählen darf, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist:
- 4. dass nach Ablauf der Auslegungsfrist ein Antrag auf Berichtigung oder Ergänzung der Wählerverzeichnisse nicht mehr zulässig ist.

Diese Bekanntmachung kann gleichzeitig mit der Bekanntmachung nach § 4 Abs. 1 erfolgen.

(7) Der Tag und die Art der Bekanntmachung sowie Ort, Beginn und Ende der Auslegung sind zur Schließung der Wählerverzeichnisse von dem\*der Wahlleiter\*in zu beurkunden.

#### § 6 Änderung der Wählerverzeichnisse

- (1) Die Wählerverzeichnisse können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist von Amts wegen berichtigt oder ergänzt werden.
- (2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft kann, wenn es ein Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, dessen Berichtigung oder Ergänzung während der Dauer der Auslegung beantragen. Es hat die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Über den Berichtigungsantrag entscheidet der\*die Wahlleiter\*in. Sind von dem Berichtigungs- oder Ergänzungsantrag Dritte betroffen, so ist diesen vor der Entscheidung über den Antrag Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung muss spätestens am 22. Tag vor dem Wahltag ergehen. Sie ist dem\*der Antragsteller\*in und gegebenenfalls einem\*einer darüber hinaus Betroffenen mitzuteilen.
- (3) Nach Ablauf der Auslegungsfrist bis zum endgültigen Abschluss der Wählerverzeichnisse können Eintragungen und Streichungen nur in Vollzug von Entscheidungen im Berichtigungsverfahren

vorgenommen werden.

- (4) Das Wählerverzeichnis kann bis zum Tag vor dem ersten Wahltag von dem\*der Wahlleiter\*in berichtigt und ergänzt werden, wenn es offensichtliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen enthält.
- (5) Änderungen sind als solche kenntlich zu machen und mit Datum und Unterschrift des\*der Wahlleiters\*in zu versehen.

#### § 7 Endgültiger Abschluss der Wählerverzeichnisse, Unterbleiben einer Wahl

- (1) Die Wählerverzeichnisse sind spätestens am 15. Tag vor dem Wahltag unter Berücksichtigung der im Berichtigungsverfahren ergangenen Entscheidungen von dem\*der Wahlleiter\*in endgültig abzuschließen. Dabei ist von dem\*der Wahlleiter\*in in den Wählerverzeichnissen zu beurkunden:
  - 1. die Zahl der eingetragenen Wahlberechtigten, getrennt nach Wahlkreisen,
  - 2. die Zahl der Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses.

#### § 8 Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlvorschläge sind jeweils für die einzelnen Wählerkreise getrennt spätestens am 21. Tag vor dem Wahltag bis 15:00 Uhr bei einer vom Wahleiter bestimmten und aus der Wahlbekanntmachung ersichtlichen Stelle einzureichen.
- (2) Der Wahlvorschlag muss bei allen Wahlkreisen von mindestens drei Mitgliedern der betreffenden Gruppe unterzeichnet sein.

vorgenommen werden.

- (4) Das Wählerverzeichnis kann bis zum Tag vor dem ersten Wahltag von dem\*der Wahlleiter\*in berichtigt und ergänzt werden, wenn es offensichtliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen enthält.
- (5) Änderungen sind als solche kenntlich zu machen und mit Datum und Unterschrift des\*der Wahlleiters\*in zu versehen.

# § 7 Endgültiger Abschluss der Wählerverzeichnisse, Unterbleiben einer Wahl

- (1) Die Wählerverzeichnisse sind spätestens am 15. Tag vor dem Wahltag unter Berücksichtigung der im Berichtigungsverfahren ergangenen Entscheidungen von dem\*der Wahlleiter\*in endgültig abzuschließen. Dabei ist von dem\*der Wahlleiter\*in in den Wählerverzeichnissen zu beurkunden:
  - 1. die Zahl der eingetragenen Wahlberechtigten, getrennt nach Wahlkreisen.
  - 2. die Zahl der Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses.

#### § 8 Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlvorschläge sind jeweils für die einzelnen Wählerkreise getrennt spätestens am 21. Tag vor dem Wahltag bis 15:00 Uhr bei einer vom Wahleiter bestimmten und aus der Wahlbekanntmachung ersichtlichen Stelle einzureichen.
- (2) Der Wahlvorschlag muss bei allen Wahlkreisen von mindestens drei Angehörigen des entsprechenden Wahlkreises unterzeichnet sein.

- (3) Unterzeichnende eines Wahlvorschlages müssen für die betreffende Wahl und den Wahlkreis wahlberechtigt sein; sie müssen ihre Namen in Block-oder Maschinenschrift wiederholen und dazu ihre Matrikel-Nummer angeben. Der Wahlvorschlag soll eine Angabe darüber enthalten, welche\*r Unterzeichnende zur Vertretung des Wahlvorschlages gegenüber dem\*der Wahlleiter\*in und dem Wahlausschuss berechtigt ist, und wer ihn im Fall einer Verhinderung vertritt. Fehlt eine solche Angabe, so gilt der\*die an erster Stelle stehende Unterzeichnende als Vertreter\*in des Wahlvorschlags; er\*sie wird von dem\*der an zweiter Stelle stehenden Unterzeichnenden vertreten.
- (4) Ein\*e Wahlberechtigte\*r darf für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen. Hat ein\*e Wahlberechtigte\*r Satz 1 nicht beachtet, so ist sein bzw. ihr Name unter allen eingereichten Wahlvorschlägen zu streichen. Bewerber\*innen können gleichzeitig Unterzeichnende sein.
- (5) Sofern ein Wahlvorschlag mehrere Bewerber\*innen enthält, sind diese in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen. Für jede\*n Bewerber\*in ist anzugeben:
  - 1. Familienname,
  - 2. Vorname,
  - 3. die Matrikel-Nummer,
  - 4. die Fakultätszugehörigkeit,
  - 5. die Wahlkreiszugehörigkeit
- (6) Ein\*e Bewerber\*in darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge für die Wahl desselben Gremiums aufnehmen lassen. Er\*Sie hat durch Unterschrift zu bestätigen. dass er\*sie der Aufnahme als

- (3) Unterzeichnende eines Wahlvorschlages müssen für die betreffende Wahl und den Wahlkreis wahlberechtigt sein; sie müssen ihre Namen in Block-oder Maschinenschrift wiederholen und dazu ihre Matrikel-Nummer angeben. Der Wahlvorschlag soll eine Angabe darüber enthalten, welche\*r Unterzeichnende zur Vertretung des Wahlvorschlages gegenüber dem\*der Wahlleiter\*in und dem Wahlausschuss berechtigt ist, und wer ihn im Fall einer Verhinderung vertritt. Fehlt eine solche Angabe, so gilt der\*die an erster Stelle stehende Unterzeichnende als Vertreter\*in des Wahlvorschlags; er\*sie wird von dem\*der an zweiter Stelle stehenden Unterzeichnenden vertreten
- (4) Ein\*e Wahlberechtigte\*r darf für die Wahl des Studierendenrates innerhalb der Wahlkreise, innerhalb der offenen Plätze sowie für die Wahl der Fachschaftsräte nur jeweils einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat ein\*e Wahlberechtigte\*r Satz 1 nicht beachtet, so ist sein bzw. ihr Name unter allen eingereichten Wahlvorschlägen zu streichen. Bewerber\*innen können gleichzeitig Unterzeichnende sein.
- (5) Sofern ein Wahlvorschlag mehrere Bewerber\*innen enthält, sind diese in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen. Für jede\*n Bewerber\*in ist anzugeben:
  - 1. Familienname,
  - 2. Vorname,
  - 3. die Matrikel-Nummer,
  - 4. die Fakultätszugehörigkeit,
  - 5. die Wahlkreiszugehörigkeit
- (6) Ein\*e Bewerber\*in für die Wahl des Studierendenrates darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge innerhalb der Wahlkreise bzw. innerhalb der offenen Plätze gemäß § 13 Abs. 5 der Satzung der

Bewerber\*in zugestimmt hat.

- (7) Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften unter Wahlvorschlägen oder von Zustimmungserklärungen von Bewerbern\*innen ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig.
- (8) Auf dem Wahlvorschlag hat der/die von der/dem Wahlleiter\*in bestimmte und auf der Wahlbekanntmachung aufgeführte beauftragte Wahlhelfer\*in Datum und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das Los über die Reihenfolge des Eingangs. Etwaige Mängel hat er\*sie dem\*der Vertreter\*in des Wahlvorschlags unverzüglich, spätestens aber am Tag nach dem Ablauf der Einreichungsfrist, mitzuteilen und ihn\*sie aufzufordern, unverzüglich die Mängel zu beseitigen. Neben dem\*der Vertreter\*in des Wahlvorschlages sind die einzelnen Kandidat\*innen zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber Wahlorganen berechtigt, sofern nur sie selbst betroffen sind. Der Wahlvorschlag muss spätestens am 19. Tag vor dem Wahltag wieder eingereicht sein.
- (9) Ist die Einreichungsfrist versäumt oder fehlen die erforderlichen Unterschriften oder Zustimmungserklärungen oder sind diese oder der ganze Wahlvorschlag unter einer Bedingung abgegeben, so können diese Mängel nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr behoben werden.
- § 9 Beschlussfassung über die Wahlvorschläge und deren

Studierendenschaft aufnehmen lassen. Ein\*e Bewerber\*in für die Wahl der Fachschaftsräte darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge für die Wahl seines\*ihres entsprechenden Fachschaftsrates aufnehmen lassen. Ein\*e Bewerber\*in hat durch Unterschrift zu bestätigen, dass er\*sie der Aufnahme als Bewerber\*in zugestimmt hat.

- (7) Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften unter Wahlvorschlägen oder von Zustimmungserklärungen von Bewerbern\*innen ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig.
- (8) Auf dem Wahlvorschlag hat der/die von der/dem Wahlleiter\*in bestimmte und auf der Wahlbekanntmachung aufgeführte beauftragte Wahlhelfer\*in Datum und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das Los über die Reihenfolge des Eingangs. Etwaige Mängel hat er\*sie dem\*der Vertreter\*in des Wahlvorschlags unverzüglich, spätestens aber am Tag nach dem Ablauf der Einreichungsfrist, mitzuteilen und ihn\*sie aufzufordern, unverzüglich die Mängel zu beseitigen. Neben dem\*der Vertreter\*in des Wahlvorschlages sind die einzelnen Kandidat\*innen zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber Wahlorganen berechtigt, sofern nur sie selbst betroffen sind. Der Wahlvorschlag muss spätestens am 19. Tag vor dem Wahltag wieder eingereicht sein.
- (9) Ist die Einreichungsfrist versäumt oder fehlen die erforderlichen Unterschriften oder Zustimmungserklärungen oder sind diese oder der ganze Wahlvorschlag unter einer Bedingung abgegeben, so können diese Mängel nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr behoben werden.

§ 9 Beschlussfassung über die Wahlvorschläge und deren

#### Bekanntmachung

- (1) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 14. Tag vor dem Wahltag über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge. Zurückzuweisen sind Wahlvorschläge, die
  - 1. nicht rechtzeitig eingereicht worden sind;
  - 2. eine Bedingung oder einen Vorbehalt enthalten oder sich nicht auf die verlangten Angaben beschränken;
  - 3. ein Kennwort enthalten, das den Anschein erweckt, als handele es sich um die Liste einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung oder das beleidigend wirken könnte;
  - nicht zweifelsfrei erkennen lassen, für welchen Wahlkreis sie gelten sollen;
  - 5. nicht ordnungsgemäß, insbesondere nicht von der erforderlichen Zahl Wahlberechtigter unterzeichnet sind.
- (2) In den Wahlvorschlägen sind diejenigen Bewerber\*innen zu streichen.
  - 1. die so unvollständig bezeichnet sind, dass Zweifel über ihre Person bestehen können;
  - 2. deren Zustimmungserklärung fehlt oder nicht rechtzeitig oder unter einer Bedingung eingegangen ist;
  - 3. die in mehreren Wahlvorschlägen für die Wahl desselben Gremiums aufgeführt sind;
  - 4. die ihre Zustimmungserklärung vor Ablauf der Einreichungsfrist zurückgezogen haben oder
  - 5. die nicht wählbar sind.
- (3) Über die Verhandlungen des Wahlausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die gefassten Beschlüsse und ihre Begründungen enthält. Sie ist von den anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen. Die eingereichten Wahlvorschläge sind der Niederschrift beizufügen.

#### Bekanntmachung

- (1) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 14. Tag vor dem Wahltag über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge. Zurückzuweisen sind Wahlvorschläge, die
  - 1. nicht rechtzeitig eingereicht worden sind;
  - 2. eine Bedingung oder einen Vorbehalt enthalten oder sich nicht auf die verlangten Angaben beschränken;
  - 3. ein Kennwort enthalten, das den Anschein erweckt, als handele es sich um die Liste einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung oder das beleidigend wirken könnte;
  - 4. nicht zweifelsfrei erkennen lassen, für welchen Wahlkreis sie gelten sollen;
  - 5. nicht ordnungsgemäß, insbesondere nicht von der erforderlichen Zahl Wahlberechtigter unterzeichnet sind.
- (2) In den Wahlvorschlägen sind diejenigen Bewerber\*innen zu streichen.
  - 1. die so unvollständig bezeichnet sind, dass Zweifel über ihre Person bestehen können;
  - 2. deren Zustimmungserklärung fehlt oder nicht rechtzeitig oder unter einer Bedingung eingegangen ist;
  - 3. die in mehreren Wahlvorschlägen für die Wahl desselben Gremiums aufgeführt sind;
  - 4. die ihre Zustimmungserklärung vor Ablauf der Einreichungsfrist zurückgezogen haben oder
  - 5. die nicht wählbar sind.
- (3) Über die Verhandlungen des Wahlausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die gefassten Beschlüsse und ihre Begründungen enthält. Sie ist von den anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen. Die eingereichten Wahlvorschläge sind der Niederschrift beizufügen.

- (4) Wird ein Wahlvorschlag zurückgewiesen oder ein\*e Bewerber\*in gestrichen, sind diese Entscheidungen dem\*der Vertreter\*in des Wahlvorschlages sowie dem\*der betroffenen Bewerber\*in unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der Wahlausschuss entscheidet für jede Wahl, ob die Bestimmungen über die Verhältniswahl (§ 10), über die Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber\*innen (§ 11) oder über die Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber\*innen (§ 12) Anwendung finden. Für offene Plätze, laut § 13 (5) der Satzung des Studierendenrates, findet die Verhältniswahl Anwendung.
- (6) Spätestens am 7. Tag vor der Wahl gibt der\*die Wahlleiter\*in die zugelassenen Wahlvorschläge durch Aushang beim Studierendenrat (Universitätsplatz 7) bekannt.
- (7) Die Bekanntmachung hat für jede Wahl und Wählergruppe zu enthalten:
  - 1. die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge des Eingangs,
  - 2. den Hinweis, dass nur mit amtlichen Stimmzetteln gewählt werden darf,
  - den Hinweis auf das Unterbleiben einer Wahl nach § 7 Abs. 2,
  - 4. die Entscheidung nach Abs. 5,
  - 5. die Bestimmungen über die Art der Wahl (§§ 10 bis 12).

#### § 10 Verhältnswahl

- (1) Verhältniswahl findet statt, wenn
  - 1. von der Wählergruppe in einem Wahlkreis zwei oder mehr Vertreter\*innen zu wählen sind und
  - 2. für diesen Wahlkreis mindestens zwei gültige Wahlvorschläge

- (4) Wird ein Wahlvorschlag zurückgewiesen oder ein\*e Bewerber\*in gestrichen, sind diese Entscheidungen dem\*der Vertreter\*in des Wahlvorschlages sowie dem\*der betroffenen Bewerber\*in unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der Wahlausschuss entscheidet für jede Wahl, ob die Bestimmungen über die Verhältniswahl (§ 10), über die Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber\*innen (§ 11) oder über die Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber\*innen (§ 12) Anwendung finden. Für offene Plätze, laut § 13 Abs. 5 der Satzung des Studierendenrates, findet die Verhältniswahl Anwendung.
- (6) Spätestens am 7. Tag vor der Wahl gibt der\*die Wahlleiter\*in die zugelassenen Wahlvorschläge durch Aushang beim Studierendenrat (Universitätsplatz 7) sowie gleichzeitige Veröffentlichung auf den Internetseiten der Studierendenschaft bekannt.
- (7) Die Bekanntmachung hat für jede Wahl und Wählergruppe zu enthalten:
  - 1. die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge des Eingangs,
  - 2. den Hinweis, dass nur mit amtlichen Stimmzetteln gewählt werden darf,
  - 3. den Hinweis auf das Unterbleiben einer Wahl nach § 7 Abs. 2,
  - 3. die Entscheidung nach Abs. 5,
  - 4. die Bestimmungen über die Art der Wahl (§§ 10 bis 12).

#### § 10 Verhältnswahl

- (1) Verhältniswahl findet statt, wenn
  - 1. von der Wählergruppe in einem Wahlkreis zwei oder mehr Vertreter\*innen zu wählen sind und
  - 2. für diesen Wahlkreis mindestens zwei gültige Wahlvorschläge

- eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerber\*innen aufweisen wie Mitglieder zu wählen sind.
- 3. offene Plätze gemäß § 13 Abs. 5 der Satzung der Studierendenschaft zu wählen sind.
- (2) Der\*Die Wähler\*in hat so viele Stimmen, wie Mitglieder in dem jeweiligen Gremium zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl), jedoch maximal 10. Die Gesamtstimmenzahl, bei der Wahl der offenen Plätze gemäß § 13 Abs. 5 der Satzung der Studierendenschaft, beträgt grundsätzlich 6. Er\*sie kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerber\*innen der Wahlvorschläge verteilen und einer Bewerber\*in bis zu zwei Stimmen geben.
- Der\*Die Wähler\*in stimmt unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so ab, dass er\*sie auf dem Stimmzettel die vorgedruckten Namen von Bewerbern\*innen ankreuzt oder auf Weise neben Namen jedes\*jeder andere die dem Kandidaten\*Kandidatin vorgesehene Stelle kennzeichnet oder die dem\*der Bewerber\*in zugedachte Stimmenzahl einträgt.
- (4) Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem Sainte-Laguë-Höchstzahlverfahren Verfahren.

# § 11 Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber\*innen

- (1) Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber\*innen findet statt, wenn in einem Wahlkreis weniger als zwei Vertreter\*innen zu wählen sind und mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerber\*innen aufweisen wie Mitglieder zu wählen sind.
- (2) Der\*Die Wähler\*in hat so viele Stimmen, wie Mitglieder in dem jeweiligen Gremium zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl), jedoch

- eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerber\*innen aufweisen wie Mitglieder zu wählen sind.
- 3. offene Plätze gemäß § 13 Abs. 5 der Satzung der Studierendenschaft zu wählen sind.
- (2) Der\*Die Wähler\*in hat so viele Stimmen, wie Mitglieder in dem jeweiligen Gremium zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl), jedoch maximal 10. Die Gesamtstimmenzahl, bei der Wahl der offenen Plätze gemäß § 13 Abs. 5 der Satzung der Studierendenschaft, beträgt grundsätzlich 6. Er\*Sie kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerber\*innen der Wahlvorschläge verteilen und einer Bewerber\*in bis zu zwei Stimmen geben.
- Der\*Die Wähler\*in stimmt unter Beachtung Gesamtstimmenzahl so ab, dass er\*sie auf dem Stimmzettel die vorgedruckten Namen von Bewerbern\*innen ankreuzt oder auf andere Weise die neben Namen iedes\*ieder dem Kandidaten\*Kandidatin vorgesehene Stelle kennzeichnet oder die dem\*der Bewerber\*in zugedachte Stimmenzahl einträgt.
- (4) Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem Sainte-Laguë-Höchstzahlverfahren Verfahren.

# § 11 Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber\*innen

- (1) Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber\*innen findet statt, wenn in einem Wahlkreis weniger als zwei Vertreter\*innen zu wählen sind und mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerber\*innen aufweisen wie Mitglieder zu wählen sind.
- (2) Der\*Die Wähler\*in hat so viele Stimmen, wie Mitglieder in dem jeweiligen Gremium zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl), jedoch

- maximal 10. Er\*Sie kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerber\*innen der Wahlvorschläge verteilen. Er\*Sie kann einem\*einer Bewerber\*in nur eine Stimme geben.
- (3) Der\*Die Wähler\*in stimmt unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so ab, dass er\*sie auf dem Stimmzettel die vorgedruckten Namen von Bewerbern\*Bewerberinnen ankreuzt.
- (4) Die Bewerber\*innen mit den höchsten Stimmenzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz (§ 24 Abs. 2).

# § 12 Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber\*innen

- (1) Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber\*innen findet statt, wenn von einem Wahlkreis nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag oder nur Wahlvorschläge mit einem\*einer einzigen Bewerber\*in eingereicht wurden oder die Zahl der Bewerber\*innen in den eingereichten Wahlvorschlägen zusammen nicht doppelt so groß ist, wie die Zahl der zu wählenden Mitglieder. Sind Wahlbereiche gebildet, so ist die Zahl der in dem Wahlbereich zu wählenden Vertreter\*innen einer Wählergruppe maßgeblich; dies gilt auch für die Gesamtstimmenzahl.
- (2) Der\*Die Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder seiner\*ihrer Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl), jedoch maximal 10. Er\*Sie kann einem\*einer Bewerber\*in oder einer anderen wählbaren Person nur eine Stimme geben.
- (3) Der\*Die Wähler\*in stimmt unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so abstimmen, dass er bzw. sie auf dem Stimmzettel
  - 1. vorgedruckte Namen von Bewerbern\*Bewerberinnen ankreuzt

- maximal 10. Er\*Sie kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerber\*innen der Wahlvorschläge verteilen. Er\*Sie kann einem\*einer Bewerber\*in nur eine Stimme geben.
- (3) Der\*Die Wähler\*in stimmt unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so ab, dass er\*sie auf dem Stimmzettel die vorgedruckten Namen von Bewerbern\*Bewerberinnen ankreuzt.
- (4) Die Bewerber\*innen mit den höchsten Stimmenzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz (§ 25 Abs. 2).

## § 12 Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber\*innen

- (1) Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber\*innen findet statt, wenn von einem Wahlkreis nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag oder nur Wahlvorschläge mit einem\*einer einzigen Bewerber\*in eingereicht wurden oder die Zahl der Bewerber\*innen in den eingereichten Wahlvorschlägen zusammen nicht doppelt so groß ist, wie die Zahl der zu wählenden Mitglieder. Sind Wahlbereiche gebildet, so ist die Zahl der in dem Wahlbereich zu wählenden Vertreter\*innen einer Wählergruppe maßgeblich; dies gilt auch für die Gesamtstimmenzahl.
- (2) Der\*Die Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder seiner\*ihrer Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl), jedoch maximal 10. Er\*Sie kann einem\*einer Bewerber\*in oder einer anderen wählbaren Person nur eine Stimme geben.
- (3) Der\*Die Wähler\*in stimmt unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so abstimmen, dass er bzw. sie auf dem Stimmzettel
  - 1. vorgedruckte Namen von Bewerbern\*Bewerberinnen ankreuzt

oder

- Namen anderer wählbarer Mitglieder seiner\*ihrer Wählergruppe unter unzweifelhafter Bezeichnung der Person einträgt. Zur eindeutigen Identifizierung können ergänzend der Studiengang und das aktuelle Fachsemester angegeben werden.
- (4) Die Bewerber\*innen oder andere wählbare Personen mit den höchsten Stimmenzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz (§ 24 Abs. 2).

#### § 13 Stimmzettel

- (1) Bei der Abstimmung dürfen nur amtliche Stimmzettel und bei der Briefwahl amtliche Wahlumschläge verwendet werden. Die Stimmzettel und Umschläge sind mit dem Dienstsiegel der Hochschule zu versehen. Das Dienstsiegel kann gedruckt sein. Für die Herstellung der Stimmzettel, der Wahlumschläge und der Wahlbriefumschläge sorgt der\*die Wahlleiter\*in. Er\*Sie achtet darauf, dass für die Wahlberechtigten in den Wahlräumen Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgehalten werden.
- (2) Der Stimmzettel darf nur die in § 8 Abs. 5 Satz 2 aufgeführten Angaben oder Raum für diese Angaben und eine Spalte für die Stimmabgabe enthalten. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden auf dem Stimmzettel in der Reihenfolge ihres Eingangs aufgeführt. Bei Mehrheitswahl ohne Bindung sind die Bewerber\*innen anzuführen und die Anzahl an Leerzeilen, wie Mitglieder der Gruppe zu wählen sind. Für jede Wahl und jeden Wahlkreis müssen gesonderte Stimmzettel von gleicher Größe und Farbe verwendet werden, die die betreffende Wahl eindeutig bezeichnen. Für die einzelnen Wahlen und Wählergruppen können Stimmzettel verschiedener Farben verwendet werden. Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viele Stimmen bei dieser Wahl zu

oder

- Namen anderer wählbarer Angehöriger seines\*ihres Wahlkreises unter unzweifelhafter Bezeichnung der Person einträgt. Zur eindeutigen Identifizierung können ergänzend der Studiengang und das aktuelle Fachsemester angegeben werden.
- (4) Die Bewerber\*innen oder andere wählbare Personen mit den höchsten Stimmenzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz (§ 25 Abs. 2).

#### § 13 Stimmzettel

- (1) Bei der Abstimmung dürfen nur amtliche Stimmzettel und bei der Briefwahl amtliche Wahlumschläge verwendet werden. Die Stimmzettel und Umschläge sind mit dem Logo des Studierendenrates zu versehen. Das Logo kann gedruckt sein. Für die Herstellung der Stimmzettel, der Wahlumschläge und der Wahlbriefumschläge sorgt der\*die Wahlleiter\*in. Er\*Sie achtet darauf, dass für die Wahlberechtigten in den Wahlräumen Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgehalten werden.
- (2) Der Stimmzettel darf nur die in § 8 Abs. 5 Satz 2 aufgeführten Angaben, mit Ausnahme der Matrikel-Nummer, oder Raum für diese Angaben und eine Spalte für die Stimmabgabe enthalten. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden auf dem Stimmzettel in der Reihenfolge ihres Eingangs aufgeführt. Bei Mehrheitswahl ohne Bindung sind die Bewerber\*innen anzuführen und die Anzahl an Leerzeilen, wie Mitglieder der Gruppe zu wählen sind. Für jede Wahl und jeden Wahlkreis müssen gesonderte Stimmzettel von gleicher Größe und Farbe verwendet werden, die die betreffende Wahl eindeutig bezeichnen. Für die einzelnen Wahlen und Wählergruppen können Stimmzettel verschiedener Farben verwendet werden. Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viele Stimmen

vergeben sind.

(3) Die Wahlumschläge bei der Briefwahl müssen undurchsichtig, verschließbar, von gleicher Größe und Farbe und amtlich gekennzeichnet sein. Für die einzelnen Wahlen und Wählergruppen können Wahlumschläge verschiedener Größe und Farbe verwendet werden.

#### § 14 Briefwahl

- (1) Ein\*e Wahlberechtigte\*r, der\*die zum Zeitpunkt der Wahl verhindert ist, die Abstimmung im Wahlraum vorzunehmen, erhält auf schriftlichen Antrag für die Wahl eines jeden Gremiums gesondert einen Wahlschein und die Briefwahlunterlagen (Stimmzettel, Wahlumschlag und Wahlbriefumschlag). Der Wahlschein wird von dem\*der Wahlleiter\*in erteilt. Er muss von dem\*der Wahlleiter\*in oder der von ihm bestimmten Stelle eigenhändig unterschrieben sein. Die Ausgabe von Wahlscheinen und die Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (2) Der Wahlbriefumschlag muss den Vermerk "Briefwahl" tragen und mit der Anschrift des\*der Wahlleiters\*Wahlleiterin versehen sein. Der Wahlbriefumschlag muss den Wahlkreis und das zu wählende Gremium erkennen lassen. Die entsprechenden Angaben sind vor der Aushändigung oder Zusendung an den\*die Wahlberechtigte\*n auf dem Wahlbriefumschlag zu vermerken. Der\*Die Briefwähler\*in ist darauf hinzuweisen, dass er\*sie die Kosten der Übersendung zu tragen hat.
- (3) Briefwahlunterlagen können nur bis zum dritten Tag vor dem Wahltag beantragt und ausgegeben werden. An einen anderen als den\*die Wahlberechtigte\*n persönlich dürfen der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die

bei dieser Wahl zu vergeben sind.

(3) Die Wahlumschläge bei der Briefwahl müssen undurchsichtig, verschließbar, von gleicher Größe und Farbe und amtlich gekennzeichnet sein. Für die einzelnen Wahlen und Wählergruppen können Wahlumschläge verschiedener Größe und Farbe verwendet werden.

#### § 14 Briefwahl

- (1) Ein\*e Wahlberechtigte\*r, der\*die zum Zeitpunkt der Wahl verhindert ist, die Abstimmung im Wahlraum vorzunehmen, erhält auf schriftlichen Antrag für die Wahl eines jeden Gremiums gesondert einen Wahlschein und die Briefwahlunterlagen (Stimmzettel, Wahlumschlag und Wahlbriefumschlag). Der Wahlschein wird von dem\*der Wahlleiter\*in erteilt. Er muss von dem\*der Wahlleiter\*in oder der von ihm bestimmten Stelle eigenhändig unterschrieben sein. Die Ausgabe von Wahlscheinen und die Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (2) Der Wahlbriefumschlag muss den Vermerk "Briefwahl" tragen und mit der Anschrift des\*der Wahlleiters\*Wahlleiterin versehen sein. Der Wahlbriefumschlag muss den Wahlkreis und das zu wählende Gremium erkennen lassen. Die entsprechenden Angaben sind vor der Aushändigung oder Zusendung an den\*die Wahlberechtigte\*n auf dem Wahlbriefumschlag zu vermerken. Der\*Die Briefwähler\*in ist darauf hinzuweisen, dass er\*sie die Kosten der Übersendung zu tragen hat.
- (3) Briefwahlunterlagen können nur bis zum dritten Tag vor dem Wahltag beantragt und ausgegeben werden. An einen anderen als den\*die Wahlberechtigte\*n persönlich dürfen der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die

Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

(4) Wahlbriefumschläge müssen als solche gekennzeichnet sein.

#### § 15 Wahlräume

- (1) Der\*Die Wahlleiter\*in bestimmt die Wahlräume und sorgt dafür, dass die Wähler\*innen die Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen können. Für die Aufnahme der gefalteten Stimmzettel sind verschließbare Wahlurnen zu verwenden. Die Wahlurnen müssen so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor dem Öffnen der Urne entnommen werden können.
- (2) Der Abstimmungsausschuss leitet die Abstimmung und achtet darauf, dass sie ordnungsgemäß vor sich geht. Der Wahlraum darf während der Öffnungszeit nicht abgeschlossen werden; während der Öffnungszeit müssen zwei Mitglieder des Abstimmungsausschusses im Wahlraum anwesend sein.
- (3) Der\*Die Vorsitzende wahrt, unbeschadet des Hausrechts des\*der Rektors\*Rektorin, die Hausordnung und sorgt für die Freiheit der Wahl und die Wahrung des Wahlgeheimnisses. Er\*Sie hat sich unmittelbar vor Beginn der Stimmabgabe zu überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind; dann hat er\*sie die Wahlurnen zu verschließen. Erstreckt sich die Abstimmung über mehrere Tage, so hat der\*die Vorsitzende die Wahlurnen so zu verschließen und zu versiegeln, dass zwischen den Abstimmungszeiten Stimmzettel weder eingeworfen noch entnommen werden können.
- (4) Jede\*r Wahlberechtigte hat Zutritt zum Wahlraum. Bekundungen in Wort, Ton, Bild oder Schrift sind im Wahlraum nicht gestattet. Wer die Ruhe und Ordnung der Abstimmung stört, kann aus dem

Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

(4) Wahlbriefumschläge müssen als solche gekennzeichnet sein.

## § 15 Wahlräume

- (1) Der\*Die Wahlleiter\*in bestimmt die Wahlräume und sorgt dafür, dass die Wähler\*innen die Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen können. Für die Aufnahme der gefalteten Stimmzettel sind verschließbare Wahlurnen zu verwenden. Die Wahlurnen müssen so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor dem Öffnen der Urne entnommen werden können.
- (2) Der Abstimmungsausschuss leitet die Abstimmung und achtet darauf, dass sie ordnungsgemäß vor sich geht. Der Wahlraum darf während der Öffnungszeit nicht abgeschlossen werden; während der Öffnungszeit müssen zwei Mitglieder des Abstimmungsausschusses im Wahlraum anwesend sein.
- (3) Der\*Die Vorsitzende wahrt, unbeschadet des Hausrechts des\*der Rektors\*Rektorin, die Hausordnung und sorgt für die Freiheit der Wahl und die Wahrung des Wahlgeheimnisses. Er\*Sie hat sich unmittelbar vor Beginn der Stimmabgabe zu überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind; dann hat er\*sie die Wahlurnen zu verschließen. Erstreckt sich die Abstimmung über mehrere Tage, so hat der\*die Vorsitzende die Wahlurnen so zu verschließen und zu versiegeln, dass zwischen den Abstimmungszeiten Stimmzettel weder eingeworfen noch entnommen werden können.
- (4) Jede\*r Wahlberechtigte hat Zutritt zum Wahlraum. Bekundungen in Wort, Ton, Bild oder Schrift sind im Wahlraum nicht gestattet. Wer die Ruhe und Ordnung der Abstimmung stört, kann aus dem

Wahlraum gewiesen werden. Handelt es sich bei dem\*der Störer\*in um eine\*n Wahlberechtigte\*n Wahlberechtigte, so ist ihm\*ihr, sofern dies mit der Ordnung im Wahlraum vereinbar ist, vorher Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben.

(5) Die Wählerverzeichnisse können während der Abstimmung nur vom jeweiligen Abstimmungsausschuss eingesehen werden. Der Abstimmungsausschuss ist während der Abstimmung nicht zur Auskunftserteilung verpflichtet.

#### § 16 Stimmabgabe im Wahlraum

- (1) Der\*Die Wahlberechtigte kann sein\*ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben. Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.
- (2) Nach dem Betreten des Wahlraumes zum Zwecke der Stimmabgabe tritt der\*die Wahlberechtigte an den Tisch des Abstimmungsausschusses und weist sich durch Vorlage des Personalausweises oder des Studentenausweises oder wenn dies nicht möglich ist, auf Verlangen auf andere Weise über seine\*ihre Person aus. Der Abstimmungsausschuss prüft die Wahlberechtigung durch Einsicht in das Wählerverzeichnis und übergibt der\*dem Wahlberechtigten den oder die Stimmzettel. Ohne den Wahlraum zu verlassen, begibt er\*sie sich damit an den Tisch mit der Schutzvorrichtung oder in den für die Stimmabgabe vorgesehenen Nebenraum, füllt den Stimmzettel aus und faltet ihn in der Mitte. Danach Tritt er\*sie den wieder an Tisch Abstimmungsausschusses, und der\*die Wahlberechtigte oder ein Mitglied des Abstimmungsausschusses wirft den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne.
- (3) Die Stimmabgabe wird hinter dem Namen des\*der (3)

Wahlraum gewiesen werden. Handelt es sich bei dem\*der Störer\*in um eine\*n Wahlberechtigte\*n Wahlberechtigte, so ist ihm\*ihr, sofern dies mit der Ordnung im Wahlraum vereinbar ist, vorher Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben.

(5) Die Wählerverzeichnisse können während der Abstimmung nur vom jeweiligen Abstimmungsausschuss eingesehen werden. Der Abstimmungsausschuss ist während der Abstimmung nicht zur Auskunftserteilung verpflichtet.

#### § 16 Stimmabgabe im Wahlraum

- (1) Der\*Die Wahlberechtigte kann sein\*ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben. Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.
- (2) Nach dem Betreten des Wahlraumes zum Zwecke der Stimmabgabe tritt der\*die Wahlberechtigte an den Tisch des Abstimmungsausschusses und weist sich durch Vorlage des Personalausweises oder des Studierendenenausweises oder wenn dies nicht möglich ist, auf Verlangen auf andere Weise über seine\*ihre Person aus. Der Abstimmungsausschuss prüft die Wahlberechtigung durch Einsicht in das Wählerverzeichnis und übergibt der\*dem Wahlberechtigten den oder die Stimmzettel. Ohne den Wahlraum zu verlassen, begibt er\*sie sich damit an den Tisch mit der Schutzvorrichtung oder in den für die Stimmabgabe vorgesehenen Nebenraum, füllt den Stimmzettel aus und faltet ihn in der Mitte. Danach Tritt er\*sie wieder an den Tisch des Abstimmungsausschusses, und der\*die Wahlberechtigte oder ein Mitglied des Abstimmungsausschusses wirft den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne.
- (3) Die Stimmabgabe wird hinter dem Namen des\*der

Wahlberechtigten in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses vermerkt.

## § 17 Stimmabgabe durch Briefwahl

- (1) Bei der Briefwahl kennzeichnet der\*die Wahlberechtigte seinen\*ihren Stimmzettel und steckt ihn in den Wahlumschlag. Er\*Sie bestätigt auf dem Wahlschein durch Unterschrift, dass er\*sie den beigefügten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat und legt den Wahlschein mit dem verschlossenen Wahlumschlag in den Wahlbriefumschlag. Der Wahlbriefumschlag ist zu verschließen.
- (2) Der Wahlbrief ist an die vorgedruckte Anschrift des\*der Wahlleiters\*Wahlleiterin freigemacht zu übersenden oder an der in der Wahlbekanntmachung angegebenen Stelle abzugeben. Der\*Die Wahlleiter\*in kann dem\*der Wahlberechtigten die Möglichkeit geben, bei persönlicher Abholung der Briefwahlunterlagen die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Dabei ist Sorge zu tragen, dass der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann. Der\*Die Wahlleiter\*in nimmt sodann den Wahlbrief entgegen.
- (3) Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief am Wahltag bis zum Ende der Abstimmungszeit bei dem\*der Wahlleiter\*in eingeht. Auf dem Wahlbriefumschlag ist der Tag des Eingangs, auf den am Wahltag eingehenden Wahlbriefumschlägen die Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Sind eingehende Wahlbriefe unverschlossen, so ist dies auf diesen Wahlbriefen zu vermerken.
- (4) Die eingegangenen Wahlbriefe sind nach Weisung des\*der Wahlleiters\*Wahlleiterin unter Verschluss ungeöffnet aufzubewahren. Der\*Die Wahlleiter\*in bestimmt den Zeitpunkt, in dem sie zur Auszählung in den Wahllokalen dem Abstimmungsausschuss auszuhändigen sind.

Wahlberechtigten in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses vermerkt.

# § 17 Stimmabgabe durch Briefwahl

- (1) Bei der Briefwahl kennzeichnet der\*die Wahlberechtigte seinen\*ihren Stimmzettel und steckt ihn in den Wahlumschlag. Er\*Sie bestätigt auf dem Wahlschein durch Unterschrift, dass er\*sie den beigefügten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat und legt den Wahlschein mit dem verschlossenen Wahlumschlag in den Wahlbriefumschlag. Der Wahlbriefumschlag ist zu verschließen.
- (2) Der Wahlbrief ist an die vorgedruckte Anschrift des\*der Wahlleiters\*Wahlleiterin freigemacht zu übersenden oder an der in der Wahlbekanntmachung angegebenen Stelle abzugeben. Der\*Die Wahlleiter\*in kann dem\*der Wahlberechtigten die Möglichkeit geben, bei persönlicher Abholung der Briefwahlunterlagen die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Dabei ist Sorge zu tragen, dass der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann. Der\*Die Wahlleiter\*in nimmt sodann den Wahlbrief entgegen.
- (3) Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief am Wahltag bis zum Ende der Abstimmungszeit bei dem\*der Wahlleiter\*in eingeht. Auf dem Wahlbriefumschlag ist der Tag des Eingangs, auf den am Wahltag eingehenden Wahlbriefumschlägen die Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Sind eingehende Wahlbriefe unverschlossen, so ist dies auf diesen Wahlbriefen zu vermerken.
- (4) Die eingegangenen Wahlbriefe sind nach Weisung des\*der Wahlleiters\*Wahlleiterin unter Verschluss ungeöffnet aufzubewahren. Der\*Die Wahlleiter\*in bestimmt den Zeitpunkt, in dem sie zur Auszählung dem Zählausschuss auszuhändigen sind.

- (5) Die Mitglieder der Abstimmungsausschüsse öffnen die eingegangenen Wahlbriefe und entnehmen den Wahlschein und den Wahlumschlag. Die Wahlscheine werden mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis verglichen.
- (6) Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn
  - 1. nicht bis zum Ende der Abstimmungszeit eingegangen ist,
  - 2. er unverschlossen eingegangen ist,
  - der Wahlumschlag nicht einheitlich gekennzeichnet oder wenn er mit einem Kennzeichen versehen ist oder wenn er außer dem Stimmzettel einen von außen wahrnehmbaren Gegenstand enthält,
  - 4. dem Wahlbriefumschlag kein oder kein mit der vorgeschriebenen Versicherung versehener Wahlschein beigefügt ist,
  - 5. der oder die Stimmzettel sich nicht in einem Wahlumschlag befinden.
- (7) In den Fällen des Abs. 6 liegt eine Stimmabgabe nicht vor.
- (8) Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind einschließlich ihres Inhalts auszusondern und im Falle des Abs. 6 Nr. 1 ungeöffnet, im Übrigen ohne Öffnung des Wahlumschlages, verpackt als Anlage, der Niederschrift (§ 23) beizufügen; sie sind nach der Wahlprüfung zu vernichten.
- (9) Der Wahlumschlag aus einem nicht zurückgewiesenen Wahlbrief wird nach im Wählerverzeichnis vermerkter Stimmabgabe von einem Mitglied des Abstimmungsausschusses ungeöffnet in die Wahlurne geworfen.

- (5) Der\*Die Wahlleiter\*in, in Anwesenheit mindestens eines Mitglieds des Wahlausschusses, öffnet die eingegangenen Wahlbriefe und entnimmt den Wahlschein und den Wahlumschlag. Die Wahlscheine werden mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis verglichen.
- (6) Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn
  - 1. er nicht bis zum Ende der Abstimmungszeit eingegangen ist.
  - 2. er unverschlossen eingegangen ist,
  - der Wahlumschlag nicht einheitlich gekennzeichnet oder wenn er mit einem Kennzeichen versehen ist oder wenn er außer dem Stimmzettel einen von außen wahrnehmbaren Gegenstand enthält,
  - dem Wahlbriefumschlag kein oder kein mit der vorgeschriebenen Versicherung versehener Wahlschein beigefügt ist,
  - 5. der oder die Stimmzettel sich nicht in einem Wahlumschlag befinden.
- (7) In den Fällen des Abs. 6 liegt eine Stimmabgabe nicht vor.
- (8) Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind einschließlich ihres Inhalts auszusondern und im Falle des Abs. 6 Nr. 1 ungeöffnet, im Übrigen ohne Öffnung des Wahlumschlages, verpackt als Anlage, der Niederschrift (§ 23) beizufügen; sie sind nach der Prüfung möglicher Anfechtungen der Wahl zu vernichten.
- (9) Der Wahlumschlag aus einem nicht zurückgewiesenen Wahlbrief wird nach im Wählerverzeichnis vermerkter Stimmabgabe von dem\*der Wahlleiter\*in an den Zählausschuss übergeben.

#### § 18 Schluss der Abstimmung

Der\*Die Vorsitzende des Abstimmungsausschusses stellt den Ablauf der Abstimmungszeit fest. Danach dürfen nur noch die zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Abstimmung zugelassen werden. Haben sie abgestimmt und sind die den Abstimmungsausschuss betreffenden Wahlbriefe nach § 17 behandelt, so erklärt der\*die Vorsitzende die Abstimmung für geschlossen. Erstreckt sich die Abstimmung auf mehrere Tage, so ist an jedem Tag entsprechend zu verfahren, wobei die Wahlbriefe erst am letzten Tage vorliegen müssen. Der\*Die Vorsitzende hat in diesem Fall am letzten Wahltag die Gesamtabstimmung für geschlossen zu erklären.

#### § 19 Ermittlung der Abstimmungsergebnisse

- (1) Die Ermittlung und Feststellung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse erfolgen hochschulöffentlich.
- (2) Die Abstimmungsergebnisse werden von den Abstimmungsausschüssen unmittelbar nach Schluss der Abstimmung ermittelt. Die Bildung von Zählergruppen, die mindestens aus zwei Mitgliedern des Abstimmungsausschusses bestehen müssen, ist zulässig.
- (3) Findet die Ermittlung der Abstimmungsergebnisse in einem Wahlraum aus besonderen Gründen mit Zustimmung des Wahlausschusses nicht unmittelbar nach Schluss der Abstimmung statt, so gibt der\*die Vorsitzende des Abstimmungsausschusses mündlich bekannt, auf welchen Zeitpunkt sie vertagt wird. In diesem Fall ist die Wahlurne in Gegenwart des Abstimmungsausschusses

#### § 18 Schluss der Abstimmung

Der\*Die Vorsitzende des Abstimmungsausschusses stellt den Ablauf der Abstimmungszeit fest. Danach dürfen nur noch die zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Abstimmung zugelassen werden. Haben sie abgestimmt und sind die den Abstimmungsausschuss betreffenden Wahlbriefe nach § 17 behandelt, erklärt der\*die Vorsitzende die Abstimmung für geschlossen. Im Anschluss wird die Wahlurne in Anwesenheit des Abstimmungsausschusses versiegelt. Erstreckt sich die Abstimmung auf mehrere Tage, so ist an jedem Tag entsprechend zu verfahren, wobei die Wahlbriefe erst am letzten Tage vorliegen müssen. Der\*Die Vorsitzende hat in diesem Fall am letzten Wahltag die Gesamtabstimmung für geschlossen zu erklären.

# § 19 Ermittlung der Abstimmungsergebnisse

- (1) Die Ermittlung und Feststellung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse erfolgen hochschulöffentlich.
- (2) Die Abstimmungsergebnisse werden vom Zählausschuss unmittelbar nach Schluss der Abstimmung ermittelt. Für die Übergabe der versiegelten Urnen an den Zählausschuss ist der Wahlausschuss verantwortlich. Die Bildung von Zählergruppen, die mindestens aus zwei Mitgliedern des Zählausschusses bestehen müssen, ist zulässig.
- (3) Findet die Ermittlung der Abstimmungsergebnisse in einem Wahlraum aus besonderen Gründen mit Zustimmung des Wahlausschusses nicht unmittelbar nach Schluss der Abstimmung statt, so gibt der\*die Wahlleiter\*in mündlich bekannt, auf welchen Zeitpunkt sie vertagt wird. In diesem Fall ist die versiegelte Wahlurne in Gegenwart des Abstimmungsausschusses zu versiegeln und

zu versiegeln und sorgfältig aufzubewahren. In gleicher Weise sind die Stimmzettel und die übrigen Unterlagen bei jeder Unterbrechung der Stimmzählung für die Dauer der Abwesenheit des Abstimmungsausschusses zu verwahren.

(4) Vor dem Öffnen der Wahlurne werden alle nicht benutzten Stimmzettel vom Abstimmungstisch entfernt. Sodann werden die Stimmzettel und Wahlumschläge der Wahlurne entnommen und die Stimmzettel aus den Wahlumschlägen den übrigen Stimmzetteln hinzugefügt; danach werden die Stimmzettel getrennt nach den einzelnen Wählergruppen gezählt. Ihre Zahl muss mit der Summe der Zahl der Abstimmungsvermerke im Wählerverzeichnis übereinstimmen. Ergibt sich auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Niederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

#### § 20 Ungültige Stimmzettel

- (1) Ungültig und bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den Abstimmungsausschuss nicht anzurechnen sind Stimmzettel.
- 1. die als nicht amtlich erkennbar sind.
- 2. die ganz durchgerissen oder ganz durchstrichen sind,
- 3. die mit Bemerkungen versehen sind oder ein auf die Person des\*der Wählers\*Wählerin hinweisendes Merkmal enthalten.
- 4. aus denen sich der Wille des\*der Wählers\*Wählerin nicht zweifelsfrei ergibt,
- 5. in denen die zulässige Gesamtstimmzahl bei der Verteilung der Stimmen auf zwei oder mehr Wahlvorschläge überschritten ist.
- (2) Ein Wahlumschlag, der für die Wahl eines Gremiums keinen Stimmzettel enthält, gilt als ein ungültiger Stimmzettel.

sorgfältig aufzubewahren. In gleicher Weise sind die Stimmzettel und die übrigen Unterlagen bei jeder Unterbrechung der Stimmzählung für die Dauer der Abwesenheit des Zählausschusses zu verwahren.

(4) Vor dem Öffnen der Wahlurne werden alle nicht benutzten Stimmzettel vom Auszählungsort entfernt. Sodann werden die Stimmzettel aus der Wahlurne entnommen und die Stimmzettel aus den Wahlumschlägen den übrigen Stimmzetteln hinzugefügt; danach werden die Stimmzettel getrennt nach den einzelnen Wählergruppen gezählt. Ihre Zahl muss mit der Summe der Zahl der Abstimmungsvermerke im Wählerverzeichnis übereinstimmen. Ergibt sich auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Niederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

#### § 20 Ungültige Stimmzettel

- (1) Ungültig und bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den Zählausschuss nicht anzurechnen sind Stimmzettel,
- 1. die als nicht amtlich erkennbar sind.
- 2. die ganz durchgerissen oder ganz durchstrichen sind,
- 3. die mit Bemerkungen versehen sind oder ein auf die Person des\*der Wählers\*Wählerin hinweisendes Merkmal enthalten,
- aus denen sich der Wille des\*der Wählers\*Wählerin nicht zweifelsfrei ergibt,
- in denen die zulässige Gesamtstimmzahl bei der Verteilung der Stimmen auf zwei oder mehr Wahlvorschläge überschritten ist.
- (2) Ein Wahlumschlag, der für die Wahl eines Gremiums keinen Stimmzettel enthält, gilt als ein ungültiger Stimmzettel.

- (3) Mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel für eine Wahl gelten als ein ungültiger Stimmzettel, wenn
  - 1. keiner von Ihnen eine Stimmabgabe enthält oder
  - 2. sie nicht gleichlautend sind und die zulässige Gesamtstimmenzahl überschritten wurde.

## § 21 Ungültige Stimmen

- (1) Ungültige Stimmen sind bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den Abstimmungsausschuss nicht anzurechnen.
- (2) Ungültig sind Stimmen,
  - 1. bei denen nicht erkennbar ist, für welche\*n Bewerber\*in sie abgegeben wurden;
  - 2. bei denen der Name des\*der Gewählten auf dem Stimmzettel nicht lesbar oder die Person des\*der Gewählten aus dem Stimmzettel nicht zweifelsfrei erkennbar ist;
  - 3. die bei Verhältniswahl oder bei Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber\*innen für Personen abgegeben worden sind, deren Namen auf keinem zugelassenen Wahlvorschlag der Wählergruppe stehen;
  - 4. die für Personen abgegeben worden sind, die offensichtlich nicht wählbar sind.
  - 5. für deren Kennzeichnung kein Kreuz verwendet wurde.
- (3) Stehen nach Streichung der in Abs. 2 bezeichneten Stimmen noch mehr Stimmen auf dem Stimmzettel, als Bewerber\*innen zu wählen sind, so sind, unter Beachtung des erkennbaren Willens des\*der Wählers\*Wählerin, die überschüssigen Stimmen zu streichen; im Zweifel sind die überzähligen Stimmen in der Reihenfolge von unten zu streichen.

- (3) Mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel für eine Wahl gelten als ein ungültiger Stimmzettel, wenn
  - 1. keiner von Ihnen eine Stimmabgabe enthält oder
  - 2. sie nicht gleichlautend sind und die zulässige Gesamtstimmenzahl überschritten wurde.

## § 21 Ungültige Stimmen

- (1) Ungültige Stimmen sind bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den Zählausschuss nicht anzurechnen.
- (2) Ungültig sind Stimmen,
  - 1. bei denen nicht erkennbar ist, für welche\*n Bewerber\*in sie abgegeben wurden;
  - 2. bei denen der Name des\*der Gewählten auf dem Stimmzettel nicht lesbar oder die Person des\*der Gewählten aus dem Stimmzettel nicht zweifelsfrei erkennbar ist;
  - 3. die bei Verhältniswahl oder bei Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber\*innen für Personen abgegeben worden sind, deren Namen auf keinem zugelassenen Wahlvorschlag der Wählergruppe stehen;
  - 4. die für Personen abgegeben worden sind, die nicht wählbar sind.
  - 5. für deren Kennzeichnung kein Kreuz verwendet wurde.
- (3) Stehen nach Streichung der in Abs. 2 bezeichneten Stimmen noch mehr Stimmen auf dem Stimmzettel, als Bewerber\*innen zu wählen sind, so sind, unter Beachtung des erkennbaren Willens des\*der Wählers\*Wählerin, die überschüssigen Stimmen zu streichen; im Zweifel sind die überzähligen Stimmen in der Reihenfolge von unten zu streichen.

## § 22 Feststellung des Abstimmungsergebnisses

- (1) Der Abstimmungsausschuss stellt für jede Wahl und jeden Wahlkreis die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel und der gültigen Stimmen fest.
- (2) Bei der Verhältniswahl werden folgende Zahlen ermittelt:
  - 1. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
  - 2. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen,
  - 3. die auf alle Bewerber\*innen eines jeden Wahlvorschlags entfallenden gültigen Stimmen,
  - 4. die auf die einzelnen Bewerber\*innen entfallenden gültigen Stimmen.

Hat ein\*e Wähler\*in bei der Verhältniswahl Bewerber\*innen aus anderen Wahlvorschlägen übernommen, so sind die für diese Bewerber\*innen abgegebenen Stimmen bei den Wahlvorschlägen mitzuzählen, aus denen die Bewerber\*innen übernommen wurden.

(3) Bei Mehrheitswahl wird die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel und die für jede\*n Bewerber\*in oder eine andere wählbare Person sowie die insgesamt abgegebene Zahl der gültigen Stimmen ermittelt.

## § 23 Niederschrift über Verlauf und Ergebnis der Abstimmung, Übergabe der Unterlagen an den Wahlausschuss

(1) Über den gesamten Verlauf der Abstimmung hat der Abstimmungsausschuss eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen.

## § 22 Feststellung des Abstimmungsergebnisses

- (1) Der Zählausschuss stellt für jede Wahl und jeden Wahlkreis die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel und der gültigen Stimmen fest.
- (2) Bei der Verhältniswahl werden folgende Zahlen ermittelt:
  - 1. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
  - 2. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen,
  - 3. die auf alle Bewerber\*innen eines jeden Wahlvorschlags entfallenden gültigen Stimmen,
  - 4. die auf die einzelnen Bewerber\*innen entfallenden gültigen Stimmen.

Hat ein\*e Wähler\*in bei der Verhältniswahl Bewerber\*innen aus anderen Wahlvorschlägen übernommen, so sind die für diese Bewerber\*innen abgegebenen Stimmen bei den Wahlvorschlägen mitzuzählen, aus denen die Bewerber\*innen übernommen wurden.

(3) Bei Mehrheitswahl wird die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel und die für jede\*n Bewerber\*in oder eine andere wählbare Person sowie die insgesamt abgegebene Zahl der gültigen Stimmen ermittelt.

# § 23 Niederschrift über Verlauf und Ergebnis der Abstimmung, Übergabe der Unterlagen an den Wahlausschuss

(1) Über den gesamten Verlauf der Abstimmung hat der Abstimmungsausschuss zusammen mit dem Zählausschuss eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen.

- (2) Die Niederschrift hat in jedem Fall zu enthalten:
  - 1. die Bezeichnung des Ausschusses;
  - 2. die Namen und Funktionen seiner Mitglieder und Stellvertretenden;
  - 3. Tag, Beginn und Ende der Abstimmung;
  - 4. die Zahl, getrennt für jede Wahl und jeden Wahlkreis
    - a. der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
    - b. der Wähler\*innen,
    - c. der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
    - d. der gültigen Stimmen,
    - e. der für jede\*n Bewerber\*in oder für eine andere wählbare Person abgegebenen gültigen Stimmen und bei Verhältniswahl die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt entfallenen gültigen Stimmen;
  - 5. die Unterschriften aller Mitglieder des Abstimmungsausschusses.
- (3) Der Abstimmungsausschuss übergibt nach der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses dem Wahlausschuss:
  - 1. die Niederschrift.
  - 2. die Zähllisten, die bei der Stimmenauszählung angefallen sind,
  - 3. die Stimmzettel, Wahlumschläge und Wahlbriefumschläge,
  - 4. die Wählerverzeichnisse,
  - 5. alle sonst entstandenen Urkunden und Schriftstücke.

- (2) Die Niederschrift hat in jedem Fall zu enthalten:
  - 1. die Bezeichnung der Ausschüsse;
  - 2. die Namen und Funktionen ihrer Mitglieder und Stellvertretenden;
  - 3. Tag, Beginn und Ende der Abstimmung;
  - 4. die Zahl, getrennt für jede Wahl und jeden Wahlkreis
    - a. der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
    - b. der Wähler\*innen,
    - c. der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
    - d. der gültigen Stimmen,
    - e. der für jede\*n Bewerber\*in oder für eine andere wählbare Person abgegebenen gültigen Stimmen und bei Verhältniswahl die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt entfallenen gültigen Stimmen;
    - 5. die Unterschriften aller Mitglieder des Abstimmungsausschusses und des Zählausschusses.
- (3) Der <mark>Zählausschuss</mark> übergibt nach der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses dem Wahlausschuss:
  - 1. die Niederschrift.
  - 2. die Zähllisten, die bei der Stimmenauszählung angefallen sind,
  - 3. die Stimmzettel und Wahlumschläge und Wahlbriefumschläge,
  - 4. die Wählerverzeichnisse,
  - 5. alle sonst entstandenen Urkunden und Schriftstücke.

# § 24 Prüfung der Abstimmungsergebnisse

(1) Der\*Die Wahlleiter\*in überprüft die vom Zählausschuss getroffenen Feststellungen und Entscheidungen, insbesondere zur Zahl der abgegebenen Stimmzettel und Stimmen sowie zur Ungültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen stichprobenartig.

# § 24 Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss hat die von den Abstimmungsausschüssen getroffenen Entscheidungen über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen nachzuprüfen, gegebenenfalls das Ergebnis der Zählung zu berichtigen, die Entscheidungen in der Wahlniederschrift zu vermerken und die Ergebnisse zusammenzustellen.
- (2) Der Wahlausschuss ermittelt die Verteilung der Sitze und stellt das Wahlergebnis folgendermaßen fest:
- bei Verhältniswahl:
   Sainte-Laguë-Höchstzahlverfahren
- 2. bei Mehrheitswahl: Die Bewerber\*innen mit den höchsten Stimmenzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz. Die Bewerber\*innen, die keinen Sitz erhalten haben, sind in der

Ergeben sich hieraus Zweifel an der Richtigkeit der Auszählung über die Stichproben hinaus, so soll die Auszählung insoweit wiederholt werden.

- (2) Der Umfang und das Ergebnis der Überprüfung nach Absatz 1 sind schriftlich zu dokumentieren.
- (2) Der\*Die Wahlleiter\*in legt das Ergebnis seiner\*ihrer Prüfung dem Wahlausschuss vor. Dieser kann die Prüfung ganz oder in Teilen wiederholen, eine weitere Prüfung vornehmen oder den\*die Wahlleiter\*in mit einer weiteren Prüfung beauftragen.

# § 25 Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss hat die von den Abstimmungsausschüssen getroffenen Entscheidungen über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen nachzuprüfen, gegebenenfalls das Ergebnis der Zählung zu berichtigen, die Entscheidungen in der Wahlniederschrift zu vermerken und die Ergebnisse zusammenzustellen.
- (2) Der Wahlausschuss ermittelt die Verteilung der Sitze und stellt das Wahlergebnis folgendermaßen fest:
- 1. bei Verhältniswahl: Den Wahlvorschlägen werden nach dem Sainte-Laguë-Höchstzahlverfahren Sitze zugeordnet. Die einzelnen Bewerber\*innen der Wahlvorschläge mit den höchsten Stimmenzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen der dem Wahlvorschlag zugeordneten Sitze.
- 2. bei Mehrheitswahl: Die Bewerber\*innen mit den höchsten Stimmenzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz.

Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen als Stellvertreter\*innen festzustellen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Der\*Die Vorsitzende des Wahlausschusses zieht das Los. Werden bei der Mehrheitswahl weniger Mitglieder gewählt als Sitze zu besetzen sind, so bleiben diese unbesetzt.

- (3) Der Wahlausschuss fertigt eine Wahlniederschrift an. Diese hat insbesondere zu enthalten:
  - 1. die Bezeichnung des Ausschusses;
  - 2. die Namen und Funktionen seiner Mitglieder und Stellvertretenden;
  - 3. Vermerke über gefasste Beschlüsse;
  - 4. die Gesamtzahl, getrennt für jede Wahl und jeden Wahlkreis,
    - a. der in die Wählerverzeichnisse eingetragenen Wahlberechtigten,
    - b. der Abstimmenden,
    - c. der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
    - d. der gültigen Stimmen,
  - 5. das Ergebnis der Nachprüfung von Entscheidungen über

- 3. Die Bewerber\*innen, die keinen Sitz erhalten haben, sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen als Stellvertreter\*innen auf einer Liste festzustellen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Der\*Die Vorsitzende des Wahlausschusses zieht das Los. Werden bei der Mehrheitswahl weniger Mitglieder gewählt als Sitze zu besetzen sind, so bleiben diese unbesetzt.
- (3) Erhält ein\*e Bewerber\*in sowohl über die Wahl innerhalb der offenen Plätze als auch innerhalb der Wahlkreise einen Sitz für den Studierendenrat, so hat der Sitz des Wahlkreises Vorrang und der Sitz der offenen Liste verfällt. Dieser Sitz geht anschließend an den\*die Bewerber\*in mit den nächstmeisten Stimmen desselben Wahlvorschlages über, der\*die noch keinen Sitz erhalten hat.
- (4) Sobald ein\*e Bewerber\*in einen Sitz für den Studierendenrat erhält, wird diese\*r Bewerber\*in von allen Stellvertreter\*innenlisten für den Studierendenrat gestrichen.
- (5) Der Wahlausschuss fertigt eine Wahlniederschrift an. Diese hat insbesondere zu enthalten:
  - 1. die Bezeichnung des Ausschusses;
  - 2. die Namen und Funktionen seiner Mitglieder und Stellvertretenden;
  - 3. Vermerke über gefasste Beschlüsse;
  - 4. die Gesamtzahl, getrennt für jede Wahl und jeden Wahlkreis.
    - a. der in die Wählerverzeichnisse eingetragenen Wahlberechtigten,
    - b. der Abstimmenden,
    - c. der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
    - d. der gültigen Stimmen,
  - 5. das Ergebnis der Nachprüfung von Entscheidungen über

- die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen;
- 6. die Verteilung der Sitze und die Feststellung der Stellvertreter\*innen:
  - a. bei Verhältniswahl: die Zahl der auf die einzelnen Bewerber\*innen und Wahlvorschläge der einzelnen Wahlkreise insgesamt entfallenen gültigen Stimmen, die Errechnung der Höchstzahlen und deren Verteilung auf die Wahlvorschläge der einzelnen Wahlkreise, die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerber\*innen und die Feststellung der Stellvertreter\*innen.
  - b. bei Mehrheitswahl: die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerber\*innen und die Feststellung der Stellvertreter\*innen;
- 7. die Unterschriften aller Mitglieder des Wahlausschusses.
- (4) Die Mitglieder der Organe nach § 1 werden im Falle ihrer Verhinderung von den nicht gewählten Kandidat\*innen vertreten, die im Falle des vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern als Ersatzmitglieder nachrücken.
- (5) Mit der Unterzeichnung der Wahlniederschrift ist das Wahlergebnis festgestellt.

# § 25 Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Benachrichtigung der Gewählten

(1) Der\*Die Wahlleiter\*in gibt die Namen der Gewählten und der Stellvertreter\*innen bekannt. Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses hat, getrennt für jede Wahl und jeden Wahlkreis, zu enthalten:

- die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen;
- 6. die Verteilung der Sitze und die Feststellung der Stellvertreter\*innen:
  - a. bei Verhältniswahl: die Zahl der auf die einzelnen Bewerber\*innen und Wahlvorschläge der einzelnen Wahlkreise insgesamt entfallenen gültigen Stimmen, die Errechnung der Höchstzahlen und deren Verteilung auf die Wahlvorschläge der einzelnen Wahlkreise, die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerber\*innen und die Feststellung der Stellvertreter\*innen,
  - b. bei Mehrheitswahl: die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerber\*innen und die Feststellung der Stellvertreter\*innen;
- 7. die Unterschriften aller Mitglieder des Wahlausschusses.
- (6) Die Mitglieder der Organe nach § 1 werden im Falle ihrer Verhinderung von den nicht gewählten Kandidat\*innen vertreten, die im Falle des vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern als Ersatzmitglieder nachrücken.
- (7) Mit der Unterzeichnung der Wahlniederschrift ist das Wahlergebnis festgestellt.

# § 26 Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Benachrichtigung der Gewählten

(1) Der\*Die Wahlleiter\*in gibt die Namen der Gewählten und der Stellvertreter\*innen durch Aushang und gleichzeitige Veröffentlichung auf den dafür vorgesehenen Internetseiten der Studierendenschaft bekannt. Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses hat, getrennt für jede Wahl und jeden Wahlkreis,

- 1. die Zahl der Wahlberechtigten,
- 2. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
- 3. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen,
- 4. den Prozentsatz der Wahlbeteiligung,
- 5. bei Verhältniswahl: die auf die einzelnen Wahlvorschläge eines Wahlkreises und ihre Bewerber\*innen entfallenen gültigen Stimmen unter Angabe der Verteilung der Sitze und die Reihenfolge der Gewählten,
- 6. bei Mehrheitswahl: die Namen und Reihenfolge der Gewählten für die einzelnen Wahlkreise mit den Zahlen ihrer gültigen Stimmen.
- 7. die Namen der Mitglieder, die nach § 7 Abs. 2 ohne Wahl Mitglieder des Gremiums sind.
- (2) Der\*Die Wahlleiter\*in hat die Gewählten von ihrer Wahl schriftlich zu benachrichtigen. Gewählte, die nicht in einem Wahlvorschlag aufgenommen waren, haben innerhalb von 14 Tagen nach Absendung der Benachrichtigung eine Erklärung abzugeben, ob sie die Wahl annehmen. Geht keine Erklärung ein, so gilt die Wahl als nicht angenommen.

## § 26 Wahlprüfung und Wiederholung der Wahl

- (1) Die Wahlen sind mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses, unbeschadet der durch den Wahlprüfungsausschuss durchzuführenden Wahlprüfung, gültig. Der Wahlprüfungsausschuss hat innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses die Wahlen zu prüfen.
- (2) Der Wahlprüfungsausschuss ist vom Studierendenrat vor dem Wahltag zu bestellen. Er besteht aus fünf Mitgliedern der verfassten Studierendenschaft.

#### zu enthalten:

- 1. die Zahl der Wahlberechtigten,
- 2. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
- 3. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen,
- 4. den Prozentsatz der Wahlbeteiligung,
- 5. bei Verhältniswahl: die auf die einzelnen Wahlvorschläge eines Wahlkreises und ihre Bewerber\*innen entfallenen gültigen Stimmen unter Angabe der Verteilung der Sitze und die Reihenfolge der Gewählten,
- 6. bei Mehrheitswahl: die Namen und Reihenfolge der Gewählten für die einzelnen Wahlkreise mit den Zahlen ihrer gültigen Stimmen,
- 7. die Namen der Mitglieder, die nach § 7 Abs. 2 ohne Wahl Mitglieder des Gremiums sind.
- (2) Der\*Die Wahlleiter\*in hat die Gewählten von ihrer Wahl in Textform zu benachrichtigen. Gewählte, die nicht in einem Wahlvorschlag aufgenommen waren, haben innerhalb von 14 Tagen nach Absendung der Benachrichtigung eine Erklärung abzugeben, ob sie die Wahl annehmen. Geht keine Erklärung ein, so gilt die Wahl als nicht angenommen.

# § 27 Wahlanfechtung und Wiederholung der Wahl

- (1) Die Wahlen sind mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses, unbeschadet der durch den Wahlprüfungsausschuss durchzuführenden Wahlprüfung, gültig. Der Wahlprüfungsausschuss hat innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses die Wahlen zu prüfen.
- (2) Der Wahlprüfungsausschuss ist vom Studierendenrat vor dem Wahltag zu bestellen. Er besteht aus fünf Mitgliedern der verfassten Studierendenschaft.

- (3) Zu Mitgliedern des Wahlprüfungsausschusses können weder Wahlbewerber\*innen noch Mitglieder eines Wahlorgans bestellt werden. Wird ein zunächst bestelltes Mitglied des Wahlprüfungsausschusses in ein Gremium gewählt, so bestellt der Studierendenrat ein Ersatzmitglied.
- (4) Zur Prüfung der Wahlen hat der\*die Wahlleiter\*in dem Wahlprüfungsausschuss unverzüglich nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses die Niederschrift mit den Anlagen, jedoch ohne die gültigen Stimmzettel, vorzulegen. Der Wahlprüfungsausschuss erstattet dem Studierendenrat über die Wahlprüfung einen Bericht. Hält der Studierendenrat aufgrund des Wahlprüfungsberichts die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig, so hat er diese aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen.
- (5) Die Wahlen sind vom Studierendenrat ganz oder teilweise für ungültig zu erklären und in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen, wenn wesentliche Bestimmungen über die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.

- (3) Zu Mitgliedern des Wahlprüfungsausschusses können weder Wahlbewerber\*innen noch Mitglieder eines Wahlorgans bestellt werden. Wird ein zunächst bestelltes Mitglied des Wahlprüfungsausschusses in ein Gremium gewählt, so bestellt der Studierendenrat ein Ersatzmitglied.
- (4) Zur Prüfung der Wahlen hat der\*die Wahlleiter\*in dem Wahlprüfungsausschuss unverzüglich nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses die Niederschrift mit den Anlagen, jedoch ohne die gültigen Stimmzettel, vorzulegen. Der Wahlprüfungsausschuss erstattet dem Studierendenrat über die Wahlprüfung einen Bericht. Hält der Studierendenrat aufgrund des Wahlprüfungsberichts die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig, so hat er diese aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen.
- (5) Die Wahlen sind vom Studierendenrat ganz oder teilweise für ungültig zu erklären und in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen, wenn wesentliche Bestimmungen über die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.
- (1) Jede wahlberechtigte Person kann nach der Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl in ihrem Wahlkreis innerhalb von sieben Tagen anfechten. Die Anfechtung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem\*der Wahlleiter\*in. Aus der Erklärung muss hervorgehen, auf welches Gremium gegebenenfalls auf welchen Wahlkreis sie sich bezieht und welcher Verstoß geltend gemacht wird.
- (2) Die Anfechtung ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften

über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und diese Verletzung das Wahlergebnis so beeinflusst haben kann, dass die Sitzverteilung anders erfolgt wäre.

- (3) Eine Anfechtung der Wahl mit der Begründung, dass eine wahlberechtigte Person an der Ausübung ihres Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil sie nicht oder nicht mit der richtigen Wahlkreiszugehörigkeit in das Wählerverzeichnis eingetragen war, oder dass eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die fehlerhaft in das Wählerverzeichnis eingetragen war, ist nicht zulässig.
- (4) Über die Anfechtung entscheidet der Wahlausschuss unter stimmberechtigter Mitwirkung des\*der Wahlleiter\*in mit der Mehrheit der Stimmberechtigten. Ist die Anfechtung begründet, hat der Wahlausschuss bei fehlerhafter Auszählung das Wahlergebnis zu berichtigen oder der Studierendenrat die Wahl durch einfachen Beschluss in dem erforderlichen Umfang für ungültig zu erklären und insoweit eine Wiederholungswahl anzuordnen. Die Entscheidung ist auf das Gremium ggfs. den Wahlkreis beschränkt, für das der\*die Antragsteller\*in wahlberechtigt ist und die Anfechtung erklärt hat; dies gilt auch dann, wenn anlässlich der Entscheidung über die Anfechtung Fehler zu Tage treten, die sich auch auf andere Teile der Wahl ausgewirkt haben könnten.
- (5) Der Beschluss ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem\*der Antragsteller\*in sowie allen von der Entscheidung unmittelbar betroffenen Personen unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Wird eine Wiederholung der Wahl angeordnet, so ist diese unverzüglich durchzuführen. Der\*Die Wahlleiter\*in legt den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe fest. Die

Wiederholungswahl wird auf Grund desselben Wählerverzeichnisses mit denselben Wahlvorschlägen durchgeführt wie bei der für ungültig erklärten Wahl. Die Wahl ist entsprechend § 4 bekannt zu machen; dabei gilt die Frist nach § 4 Abs. 1 nicht, und die Bekanntmachung soll auf diejenigen Angaben beschränkt werden, die für die Wiederholungswahl maßgeblich sind.

(7) Für die Anfechtung einer Wiederholungswahl gelten die Absätze 1 bis 6.

#### § 27 Fristen

Auf die Berechnung der in dieser Wahlordnung bestimmten Fristen finden die Vorschriften der §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende Anwendung.

# § 28 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die gesamten Wahlunterlagen sind bis zum Ablauf der Amtszeit der Gewählten aufzubewahren; § 17 Abs. 8 bleibt unberührt.

## § 29 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

#### § 28 Fristen

Auf die Berechnung der in dieser Wahlordnung bestimmten Fristen finden die Vorschriften der §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende Anwendung.

## § 29 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die gesamten Wahlunterlagen sind bis zum Ablauf der Amtszeit der Gewählten aufzubewahren; § 17 Abs. 8 bleibt unberührt.

#### § 30 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

# Änderungsantrag zur Neufassung der Ordnung zur Durchführung von Wahlen der studentischen Selbstverwaltung an der Martin-Luther-Universität

- (1) In § 2 Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt neu gefasst:
- "Die Zuordnung zu einer Fakultät richtet sich nach dem ersten Studiengang bzw. ersten Studienfach. Studierende können ihre Zuordnung im Löwenportal selbst ändern."
- (2) § 3 wird wie folgt geändert:
- a. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa. In Satz 1 wird das Wort "Stellvertreter" in "Stellvertreter\*innen" geändert und die folgenden Wörter "und Stellvertreterinnen" gestrichen.
  - bb. Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
    "Der\*Die Wahlleiter\*in bestellt die Mitglieder der Abstimmungsausschüsse, sofern keine
    Entscheidung gemäß Absatz 4 Satz 3 erfolgt, und des Zählausschusses."
- b. Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:
  - "Der\*Die Wahlleiter\*in kann im Einvernehmen mit dem\*der Wahlleiter\*in der Universität bestimmen, dass die von diesem bestellten Mitglieder der Abstimmungsausschüsse der Universität die Durchführung der Wahlen der studentischen Selbstverwaltung unterstützen."
- c. In Absatz 5 Satz 1 werden vor dem Wort "Feststellung" die Wörter "Ermittlung und" eingefügt.
- d. Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:
   "Ein Abstimmungsausschuss kann im Einzelfall gleichzeitig die Aufgaben des Zählausschusses Übernehmen. Hierüber entscheidet der\*die Wahlleiter\*in."
- (3) In § 5 Absatz 3 Satz 4 wird in der Klammer das Wort "Anschrift" gestrichen.
- (4) § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a. In Satz 1 werden nach dem Wort "Ergänzung" die Wörter "hinsichtlich des es selbst betreffenden Eintrages" eingefügt.
- b. Satz 5 wird gestrichen.
- c. Satz 7 wird wie folgt neu gefasst:"Sie ist dem\*der Antragsteller\*in mitzuteilen."
- (5) In § 8 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort "Angehörigen" durch das Wort "Mitgliedern" ersetzt.
- (6) In § 9 Absatz 6 Satz 1 werden vor dem Wort "Internetseiten" die Wörter "dafür vorgesehenen" eingefügt.
- (7) § 10 wird wie folgt geändert:
- a. Die Bezeichnung des Paragraphen wird in "Verhältniswahl" geändert.
- b. In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort "Verfahren" gestrichen.
- (8) In § 12 Absatz 3 Unterpunkt 2 Satz 1 wird das Wort "Angehöriger" durch "Mitglieder" ersetzt.
- (9) § 13 Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.

(10) In § 16 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort "Studierendenenausweises" berichtigt zu "Studierendenausweises".

#### (11) § 17 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 8 wird wie folgt geändert:
  - aa. In Satz 1 wird das Wort "Niederschrift" durch das Wort "Wahlniederschrift" ersetzt und der folgende Verweis geändert zu: (§ 25 Abs. 5).
  - bb. Satz 2 wird gestrichen.
- b. In Absatz 9 Satz 1 wird nach dem Wort "Wahlleiter\*in" das Wort "ungeöffnet" eingefügt.
- (12) Nach § 18 wird ein neuer § 19 eingefügt:

# § 19 Niederschrift über den Verlauf der Abstimmung und Übergabe der Unterlagen an den Wahlausschuss

- (1) Über den gesamten Verlauf der Abstimmung hat jeder Abstimmungsausschuss eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung wesentlichen Umstände hervorgehen müssen.
- (2) Die Niederschrift des Abstimmungsausschusses hat in jedem Fall zu enthalten:
  - 1. die Angabe des vom Abstimmungsausschuss geführten Wahlraums;
  - 2. die Namen und Funktionen seiner Mitglieder und Stellvertretenden;
  - 3. Tag, Beginn und Ende der Abstimmung;
  - 4. die Unterschriften aller Mitglieder des Abstimmungsausschusses.
- (3) Der Abstimmungsausschuss übergibt nach Schluss der Abstimmung dem Wahlausschuss:
  - 1. die Niederschrift,
  - 2. die versiegelten Wahlurnen,
  - 3. die Wählerverzeichnisse,
  - 4. alle sonst entstandenen Urkunden und Schriftstücke.
- (4) Im Falle des § 3 Abs. 6 hat die Niederschrift des Abstimmungsausschusses auch alle Angaben zur Ermittlung des Abstimmungsergebnisses zu enthalten (§ 23) und es wird keine gesonderte Niederschrift des Zählausschusses angefertigt. Die Übergabe der Niederschrift, der Wählerverzeichnisse und der sonst entstandenen Urkunden und Schriftstücke an den Wahlausschuss erfolgt dabei erst nach Feststellung der Abstimmungsergebnisse. Die versiegelten Wahlurnen werden in diesem Fall nicht an den Wahlausschuss übergeben.

Die Nummerierung aller folgenden Paragraphen (bisher §§ 19-30) wird angepasst (§§ 20-31). Alle von der Änderung betroffenen Verweise in der Ordnung werden aktualisiert.

#### (13) § 19 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort "Urnen" die Wörter "und Wählerverzeichnisse" eingefügt.
- b. In Absatz 3 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst: "Findet die Ermittlung der Abstimmungsergebnisse aus besonderen Gründen mit Zustimmung des Wahlausschusses nicht unmittelbar nach Schluss der Abstimmung statt oder kann sie am Wahltag nicht beendet werden, so gibt der\*die Wahlleiter\*in mündlich bekannt, auf welchen Zeitpunkt sie vertagt wird. In diesem Fall ist die versiegelte Wahlurne sorgfältig und unter Verschluss aufzubewahren."
- (14) In § 20 Absatz 1 wird der fünfte Unterpunkt wie folgt neu gefasst: "in denen die zulässige Gesamtstimmenzahl überschritten ist."

(15) § 23 wird wie folgt neu gefasst:

# § 23 Niederschrift über das Ergebnis der Abstimmung und Übergabe der Unterlagen an den Wahlausschuss

- (1) Der Zählausschuss hat eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen.
- (2) Die Niederschrift des Zählausschusses hat in jedem Fall zu enthalten:
  - 1. die Namen und Funktionen seiner Mitglieder und Stellvertretenden;
  - 2. die Zahl, getrennt für jede Wahl und jeden Wahlkreis
    - a. der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
    - b. der Wähler\*innen,
    - c. der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
    - d. der gültigen Stimmen,
    - e. der für jede\*n Bewerber\*in oder für eine andere wählbare Person abgegebenen gültigen Stimmen und bei Verhältniswahl die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt entfallenen gültigen Stimmen;
  - 3. die Unterschriften aller Mitglieder des Zählausschusses.
- (3) Der Zählausschuss übergibt nach der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses dem Wahlausschuss:
  - 1. die Niederschrift,
  - 2. die Zähllisten, die bei der Stimmenauszählung angefallen sind,
  - 3. die Stimmzettel und Wahlumschläge,
  - 4. die Wählerverzeichnisse,
  - 5. alle sonst entstandenen Urkunden und Schriftstücke.

#### (16) § 25 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 1 wird gestrichen. Die Nummerierung der folgenden Absätze (bisher Abs. 2-7) wird angepasst (Abs. 1-6). Alle betroffenen Verweise in der Ordnung werden aktualisiert.
- b. Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
  - "Nach Prüfung der Abstimmungsergebnisse ermittelt der Wahlausschuss die Verteilung der Sitze und stellt das Wahlergebnis folgendermaßen fest:"
- c. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
  - "Erhält ein\*e Bewerber\*in sowohl über die Wahl innerhalb der offenen Plätze als auch innerhalb der Wahlkreise einen Sitz für den Studierendenrat, so hat der Sitz des Wahlkreises Vorrang. Der Sitz der offenen Liste geht an den\*die Bewerber\*in mit den nächstmeisten Stimmen desselben Wahlvorschlages über, der\*die noch keinen Sitz erhalten hat."
- d. In Absatz 5 wird der fünfte Unterpunkt wie folgt neu gefasst: "das Ergebnis der Prüfung der Abstimmungsergebnisse;"
- (17) In § 26 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter "in Textform" durch die Wörter "per E-Mail" ersetzt.
- (18) In § 27 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter "in ihrem Wahlkreis" gestrichen.
- (19) § 29 wird wie folgt neu gefasst:
- "Die gesamten Wahlunterlagen sind bis zum Ablauf der Amtszeit des Gremiums aufzubewahren."

| Antrag: |   |   |
|---------|---|---|
|         |   |   |
|         |   |   |
|         |   |   |
|         |   |   |
|         |   |   |
|         |   | T |
|         |   |   |
|         |   |   |
|         |   |   |
|         |   |   |
|         |   |   |
|         |   |   |
|         |   |   |
|         |   |   |
|         |   |   |
|         |   |   |
|         |   |   |
|         |   |   |
|         |   |   |
|         |   |   |
|         |   |   |
|         |   |   |
|         | T | 1 |
|         |   |   |
|         |   |   |
|         |   |   |
|         |   |   |
|         |   |   |
|         |   |   |
|         |   |   |

Liebes Gremium,

hiermit beantragen wir die Umwidmung von 3.000,00 € aus dem (gem. § 2 I Nr. 1e der Beitragsordnung erhobenen) allgemeinem Haushalt des Studierendenrates in den Fonds für die Aufwandsentschädigungen des Studierendenrates gem. § 2 II S. 2 der Beitragsordnung.

Dies soll den Topf für das Campusfest entlasten, indem die Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der Planungsgruppe aus unserem Topf für Aufwandsentschädigungen, Zusatzarbeiten und nicht dem Topf für das Fest entnommen werden.

Dies ist, auf Grund der sehr angespannten Situation innerhalb des Oberpostens Aufwandsentschädigungen, leider nur möglich, indem Gelder aus anderen Posten hinzugezogen werden.

Eure Finanzer

Jonas und Carl-Jonas

| Einnahmen | Titel  |        |      | Plan 2020                  |  |  |
|-----------|--|--------|------|----------------------------|--|--|
| E1.       | Beiträge aus Mitgliedschaft                  |        |      | 454.100 €                  |  |  |
| E1.1      | StuRa-SS                                     | 19.000 | 6,20 | 117.800 €                  |  |  |
| E1.2      | StuRa-WS                                     | 19.000 | 6,20 | 117.800 €                  |  |  |
| E1.3      | FSR-SS                                       | 19.000 | 2,75 | 52.250€                    |  |  |
| E1.4      | FSR-WS                                       | 19.000 | 2,75 | 52.250€                    |  |  |
| E1.5      | Sport-SS                                     | 19.000 | 0,30 | 5.700 €                    |  |  |
| E1.6      | Sport-WS                                     | 19.000 | 0,30 | 5.700 €                    |  |  |
| E1.7      | Sozialfonds-SS                               | 19.000 | 0,40 | 7.600 €                    |  |  |
| E1.8      | Sozialfonds-WS                               | 19.000 | 0,40 | 7.600 €                    |  |  |
| E1.9      | Stud.Zeitschrift -SS                         | 19.000 | 0,50 | 9.500 €                    |  |  |
| E1.10     | Stud.Zeitschrift -WS                         | 19.000 | 0,50 | 9.500 €                    |  |  |
| E1.11     | Aufwandsentschädigungen-SS                   | 19.000 | 1,30 | 24.700 €                   |  |  |
| E1.12     | Aufwandsentschädigungen-WS                   | 19.000 | 1,30 | 24.700 €                   |  |  |
| E1.13     | Stud.Radio - SS                              | 19.000 | 0,50 | 9.500 €                    |  |  |
| E1.14     | Stud.Radio - WS                              | 19.000 | 0,50 | 9.500€                     |  |  |
| E2.       | Landeszuschüsse                              |        |      | 10.000 €                   |  |  |
|           |  |        |      |                            |  |  |
| E3.       | Einnahmen aus wirtschaftlichen Tätigkeiten   |        |      | 3.390 €                    |  |  |
| E3.1      | Kopien/Zuschüsse                             |        |      | 250 €                      |  |  |
| E3.2      | Veranstaltungen                              |        |      | 250 €                      |  |  |
| E3.3      | sonstige Einnahmen                           |        |      | 2.750 €                    |  |  |
| E3.4      | Werbeeinnahmen Stud.Zeitschrift              |        |      | 140 €                      |  |  |
| E4.       | Forderungen                                  |        |      | 24.250 €                   |  |  |
| E4.1      | Rückzahlung von Sozialkrediten               |        |      | 22.000€                    |  |  |
| E4.2      | sonstige Forderungen aus den Vorjahren       |        |      |                            |  |  |
| E5.       | Geschätzter Übertrag / Überschuss zum 01.01. |        |      |                            |  |  |
| E5.1      | Sichtguthaben (Bank)                         |        |      | <b>225.500 €</b> 135.000 € |  |  |
| E5.2      | Kasse  |        |      | 300 €                      |  |  |
| E5.3      | Übertrag UK FSR                              |        |      | 5.000 €                    |  |  |
| E5.4      | Übertrag UK Soziales                         |        |      | 17.000 €                   |  |  |
| E5.5      | Übertrag UK Sport                            |        |      | 7.000 €                    |  |  |
| E5.6      | Übertrag UK Studierendenzeitschrift          |        |      | 14.000 €                   |  |  |
| E5.7      | Übertrag Depot / Tagesgeldkonto für FO (5%)  |        |      | 30.400 €                   |  |  |
| E5.8      | Übertrag UK Aufwandsentschädigungen          |        |      |                            |  |  |
| E5.9      | Übertrag UK Studierendenradio                |        |      | 10.000 €<br>6.800 €        |  |  |
| Summe     | Einnahmen                                    |        |      | 717.240 €                  |  |  |

| Ausgabe                       |   | Plan 2020          |
|-------------------------------|---|--------------------|
| <b>\1.</b>                    | Fachschaften (Summe aus E1.3; E1.4; E5.3)                     | 109.500 €          |
| 2.                            | Sozialfonds (Summe aus E1.7; E1.8; E4.1; E5.4)                | 54.200 €           |
| \2.1                          | Beratung Verbraucherzentrale                                  | 4.000 €            |
| A2.2                          | Kinder-Randzeitbetreuung                                      | 8.000€             |
| \2.3                          | Bafögberatung   | 2.000 €            |
| A2.4                          | Sozialdarlehen  | 24.550 €           |
| A2.5                          | Offene Forderungen aus den Vorjahren                          | 8.000€             |
| 12.6                          | Veranstaltungen SozialsprecherInnen/ReferentIn                | 1.500 €            |
| A2.7                          | Rechtsberatung  | 3.800 €            |
| 42.8                          | Sozialberatung  | 2.000 €            |
| 42.8<br>42.9                  | Kontoführung  | 350 €              |
|                               |   |                    |
| A3.                           |   | 18.400 €           |
| A3.1                          | Sportförderung  | 13.580 €           |
| A3.2                          | Rückstellung für offene Sportförderung 2019                   | 4.700 €            |
| A3.3                          | Kontoführung  | 120€               |
| A4.                           | Studierendenschaftszeitung (Summe aus E1.9; E1.10;E3.4; E5.6) | 33.140 €           |
| 44.1                          | Studierendenschaftszeitung                                    | 33.020€            |
| 44.2                          | Kontoführung  | 120€               |
| <b>45</b> .                   | Studierendenrat   | 318.038 €          |
| A5.1                          | Personalausgaben  | 114.800 €          |
| A5.1.2                        | Büropersonal  | 110.000€           |
| A5.1.3                        | Buchhaltung (It. Sturabschluss 400€*12 max. eingeführt)       | 4.800 €            |
| A5.2                          | Sachausgaben Interna  | 69.950 €           |
| A5.2.1                        | Büromaterial (incl. Papier)                                   | 5.250€             |
| A5.2.2                        | Bücher/Zeitschriften  | 50€                |
| 45.2.3                        | Druckerzeugnisse / Werbemittel (Öff.Ref. 8.000€)              | 10.000€            |
| A5.2.4                        | Ergonomie & Arbeitsschutz                                     | 7.000 €            |
| <b>45.2.5</b>                 | Hardware/Software   | 15.000€            |
| A5.2.6                        | Kfz Anmietung / TeilAuto                                      | 1.500 €            |
| <b>45.2.7</b>                 | Klausurtagung   | 4.250 €            |
| A5.2.8                        | Kontoführung  | 600 €              |
| A5.2.9                        | Kopierkosten  | 100 €              |
| A5.2.10                       | Mitgliedsbeiträge   | 100 €              |
| A5.2.11                       | Mitgliedsbeitrag SRK ST                                       | 2.000 €            |
| A5.2.11                       | Porto / Telefon   | 100 €              |
| A5.2.12                       | Rechtsanwälte / Inkasso (für Stura = bspw. Mahnverfahren)     | 4.000 €            |
| A5.2.13<br>A5.2.14            | Reisekosten für StuRa-Tätigkeit                               | 3.000 €            |
|                               |   |                    |
| A5.2.15                       | Sprecher*innenkollegium (ehemals sonstiges)                   | 2.500 €            |
| A5.2.16                       | Verpflegung   | 3.000 €            |
| A5.2.17                       | Versicherungen  | 7.000 €            |
| A5.2.18                       | Wartung Drucker- / Kopierkosten                               | 4.000 €            |
| A5.2.19                       | Wartung sonstige Technik                                      | 500 €              |
| A5.3                          | Ausgaben für wirtschaftliche Tätigkeiten                      | 47.050 €           |
| 45.3.1                        | Ersti-Timer   | 4.150 €            |
| 45.3.2                        | Ersti-Bags  | 2.000 €            |
| A5.3.3                        | Veranstaltung   | 5.000 €            |
| A5.3.4                        | Wahlen  | 6.000 €            |
| <b>45.3.5</b>                 | Unterstützung Fachschaften                                    | 2.900 €            |
| A5.3.6                        | Erstsemester-Arbeit   | 2.000 €            |
| 45.3.7                        | Uniplatz OpenAir/ UniWandertag                                | 25.000€            |
| <b>\5.4</b>                   | Projekte / Arbeitskreise                                      | 86.238 €           |
| 45.4.0                        | Mittel für Allgemeine Projekte (1. Halbjahr)                  | 11.319€            |
| \5.4.1                        | Mittel für Allgemeine Projekte (2. Halbjahr)                  | 11.319€            |
| \5.4.2                        | AK Studieren mit Kind   | 2.500€             |
| \5.4.3                        | AK ALV  | 5.000 €            |
| 45.4.4                        | AK Antifa   | 6.000 €            |
| 45.4.5                        | AK Wohnzimmer (100 € aus E3.3)                                | 3.600 €            |
| 45.4.6                        | AK queer einsteigen (500 € aus E3.3)                          | 3.200 €            |
| 45.4.0<br>45.4.7              | AK dueer _emstelgen (300 € aus £3.3)  AK Inklusion            | 3.000 €            |
| 45.4.7<br>45.4.8              | AK Kultur   | 3.000 €            |
| A5.4.8<br>A5.4.9              | AK Protest  | 7 500 5            |
|                               |   | 7.500 €            |
| A5.4.10                       | AK Zivilklausel   | - €                |
| A5.4.11                       | AK Ökologie und Nachhaltigkeit (2.000 € aus E3.3)             | 4.850 €            |
| A5.4.12                       | AK Refugees Welcome   | - €                |
|                               | AK Uni im Kontext   | 5.000 €            |
|                               | ALCIZ III. II. II. II. II. II. II. II. II.                    |                    |
| A5.4.13<br>A5.4.14<br>A5.4.15 | AK Kritische Juristen AK Internationales                      | 2.950 €<br>2.000 € |

| A5.4.16 | Rückstellungen für offene bewilligte Projekten aus 2019      | 18.000€   |                       |
|---------|--|-----------|-----------------------|
| A6.     | Aufwandsentschädigungen                                      | 62.400 €  |                       |
| A6.1.1  | Wahlhelfer Hochschulwahlen (25*75€ Auszählung)               | 1.875 €   |                       |
| A6.1.2  | Aufwandsentschädigungen (Zusatzarbeiten)                     | 5.000€    | Umwidmung aus allgeme |
| A6.1.3  | Kassenprüfungsausschuss                                      | 2.500 €   |                       |
| A6.1.4  | Aufwandsentschädigungen (Sprecher/Referenten)                | 49.925€   |                       |
| A6.1.5  | Wahlleiter und Wahlausschuss                                 | 3.100 €   |                       |
| A7.     | Studierendenradio  | 25.800 €  | ]                     |
| A7.1    | Studierendenradio  | 25.680€   |                       |
| A7.2    | Kontoführung   | 120€      |                       |
| A8.     | Rücklagen  | 94.762 €  |                       |
| A8.1    | Mindestrücklagen nach FO (5%)                                | 35.862 €  |                       |
| A8.2    | Rücklagen Hälfte von WS-StuRa-Beitrag (Liquiditätssicherung) | 58.900€   |                       |
| A9.     | Verbindlichkeiten  | 1.000 €   |                       |
| Summe   | Ausgaben   | 717.240 € | 7                     |

#### Bericht der vorsitzenden Sprecher zur StuRa-Sitzung am 10.02.2020

- SPK-Sitzung am 03.02. durchgeführt sowie vor- und nachbereitet
- Beschlüsse umgesetzt, Statements auf Webseite und Social Media veröffentlicht
- Zusammen mit den Angestellten vom 03.02. bis 05.02. Bewerbungsgespräche mit Bewerbern auf die Ausschreibung für den Öffentlichkeitsreferenten vorbereitet, durchgeführt und nachbereitet
- Anträge (Personal und WO) und Statements (Schnellroda und Stadtkirche Wittenberg) für die StuRa-Sitzung vorbereitet
- Bewerbungskonzept für die Studierendenbefragung familiengerechte Hochschule erarbeitet
- Vorbereitung des Fairteilers und Absprache mit Foodsharing Halle
- Zusammen mit dem Referenten für äußere Hochschulpolitik am 29.01. ein Interview bei Radio Corax zum neuen Hochschulgesetz geführt
- Gemeinsam mit den Sprechern für Finanzen am 30.01. einen Termin mit den StuRa-Anwälten wahrgenommen
- Treffen mit Frau Eckebrecht (Abteilung 1) und Herrn Böde (Justiziariat) bzgl. der geplanten Wahlordnungsänderungen am 03.02.
- Treffen mit dem Gleichstellungsbüro und der Präventionsstelle Diskriminierung und sexuelle Belästigung am 04.02.
- Teilnahme am ersten Steuerkreistreffen des SGM-Projektes am 04.02.
- Treffen mit dem Kanzler und Prorektor für Studium und Lehre am 05.02.
- Teilnahme am Plenum des AK que(e)r\_einsteigen am 05.02.
- Teilnahme am Neujahresempfang der Freunde Baschkortostans am 05.02.
- diverse Studierendenanfragen beantwortet
- Tagesgeschäft
- etc.

| 6 |   | 8 | 7 |   | 3 |   |   |   |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
|   | 1 |   | 5 | 6 |   | 7 | 8 |   |
|   | 7 |   | 9 |   | 8 |   | 3 | 6 |
| 7 |   |   | 2 | 3 | 1 | 6 | 5 | 8 |
|   | 8 | 5 | 6 | 7 |   |   | 4 |   |
|   |   |   |   | 8 |   |   |   | 3 |
|   | 6 | 7 | 3 |   |   |   |   |   |
| 2 |   |   |   | 4 |   |   |   |   |
| 4 |   | 1 | 8 | 9 | 6 |   |   |   |

Bericht Finanzen 07.02.2020

#### Tagesgeschäft:

- Diverse Anfragen per Mail oder in Terminen bearbeitet
- Buchhaltung
- Projektabrechnungen bearbeitet
- Überweisungen getätigt
- Pflege der finanzrelevanten Beschlussdatenbanken
- Rechnungen + Mahnungen geschrieben

#### Zusätzlich:

- Jahresabschluss
- Semestergelder bearbeitet
- Hilfestellungen für Arbeitskreise bzgl. Rechenschaftsberichten und Abrechnungen
- Etablierung neuer Datenbanken
- Bearbeitung von Lohninformationen und Urlaubsanträgen
- Kommunikation mit der Lohnbuchhaltung
- Nachtragshaushalt
- Verträge Campusfest
- Berechnung Löhne
- Fertigstellung überarbeiteter Abrechnungsformulare (AKs und Reisekosten)
- Anwaltstermin

#### Haushalt:

Sporttopf: 13.580,00 €

Projekttopf 1. Halbjahr (HHP Stand 13.01.2020): 12.566,00 €

Projekttopf 1. Halbjahr (voraussichtlich gem. vorgeschlagenem Nachtrag): 7.566,00 €